Frivilliga

<36628397020017

Der

einjährige Freiwillige

im

Preußischen Heere.

Eine systematische Zusammenstellung und Bearbeitung

der

Gesetze, Verordnungen, Erlasse 2c.

über die

Berechtigung zum einjährigen Militairdienst,

sowie

eine Instruction

für den

Dienst des einjährigen Freiwilligen.

Nach amtlichen Quellen.

Fünfte,
nach den neuesten Bestimmungen bearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage.

Berlin, 1867.
Verlag von J. Schlesier.

Vorwort zur fünften Auflage.

Die vorliegende Schrift ist dazu bestimmt, diejenigen jungen Leute, die ihre Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst ableisten wollen, mit den dazu erforderlichen Bedingungen bekannt zu machen und sowohl ihnen ein getreues Bild ihrer dereinstigen Dienstverhältnisse zu geben, als die im stehenden Heere dienenden einjährigen Freiwilligen mit allen Dienstvorschriften und Verordnungen bekannt zu machen, die sie speciell betreffen.

Es sind zu diesem Zweck von allen die Verhältnisse der einjährigen Freiwilligen betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen u. s. w. die noch geltenden gesammelt, und ist mit Zugrundelegung derselben ein systematisches Ganze bearbeitet worden.

In wenigen Jahren sind vier starke Auflagen des Werkes vergriffen. Es ist dies ein Beweis des Bedürfnisses eines solchen Leitfadens, dieser aber auch für den Verfasser ein Sporn gewesen, das Büchlein immer mehr und mehr zu vervollständigen und auszuarbeiten.

So ist denn dieser fünften Auflage eine vollständige und gründliche Umarbeitung und bedeutende Vermehrung des Werkes in allen seinen Theilen vorausgegangen und hält sich somit der Verfasser einer günstigen Aufnahme auch dieser neuen Auflage versichert.

Berlin, 1867.

Einleitung.

§. 1.
Die Wehrpflicht im Allgemeinen.

Das Gesetz vom 3. September 1814 (G.-S. S. 79) stellt zuerst die allgemeine Verpflichtung der Preußischen Unterthanen zum Kriegsdienst fest. Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht ist auch nach der im Jahre 1859 erfolgten neuen Heeres-Organisation beibehalten.

Das Gesetz vom 3. September 1814 lautet:

Die allgemeine Anstrengung Unseres treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt: und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, vollständig zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen; denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze werden daher hiermit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1. Jeder Eingeborene, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen stattfinden.

2. Die bewaffnete Macht soll bestehen:

a) aus dem stehenden Heere,

b) der Landwehr des ersten Aufgebots,

c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,

d) aus dem Landsturm.

3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4. Die stehende Armee ist beständig bereit, in's Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5. Die stehende Armee besteht:

a) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;

b) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können, und

c) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützencorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach

Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Officierstellen haben sollen.

8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,
b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,
c) aus der Mannschaft von dem 26sten bis zum zurückgelegten 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,
b) einmal des Jahres in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als

aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerlichen Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzten, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landsturm tritt nur im Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

a) bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind,
b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind,
c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14. Der Landsturm theilt sich ein:

a) in die Bürger-Compagnieen in den großen Städten,
b) in die Land-Compagnieen, welche, nach Maßgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittlern, kleinen Städten und auf dem platten Lande gebildet werden.

15. Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste

aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17. Wer in dem stehenden Heere nach Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienst unfähig geworden.

18. Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im ersten oder zweiten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichung und die Ansprüche auf die ihren Fähigkeiten angemessenen Beförderungen in ihren Regimentern.

19. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

§. 2.
Befreiung und Ausschließung vom Militairdienst.

Ersatz-Instruction vom 2. December 1858 §§. 16, 17.

Gänzlich befreit von der Verpflichtung zum Militairdienst sind:

1. Die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.
2. Die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV der deutschen Bundesacte zugesichert ist.

Unter Umständen sind von der Verpflichtung zum Militairdienst auch die Theologen befreit; es gilt hinsichtlich derselben Folgendes:

1. Evangelische Theologen.

1. Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder, wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Diensteintritt zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk dieselben gestellungspflichtig sind, und zwar von dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologischen Fakultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar dieses Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährig zu demselben Zeitpunkt, so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienst durch die Departements-Ersatz-Commission ausgesprochen werden darf; dies ist der Fall, wenn sie bis zu ihrem 25. Lebensjahre das Examen pro licentia concionandi abgelegt haben.
2. In dem Zeugniß muß bescheinigt sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres dieses Examen ablegen werde. Kann dies nicht pflichtmäßig bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungsattest nicht zu ertheilen, resp. nicht zu erneuern.
3. Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern zurückgestellt.

4. Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitätsstudien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so findet eine fernere Zurückstellung nicht statt; er ist sogleich zur Erfüllung der Militairpflicht heranzuziehen.
5. Ist er aber durch unverschuldete Umstände von der rechtzeitigen Ablegung des Examens abgehalten worden, so kann ihm von den oberen Provinzialbehörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf 2 Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen, welche ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.
6. Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die vorgedachten Begünstigungen in Anspruch nehmen dürfen, darf der Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.
7. Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt habe, wird er von jedem Militairdienst entbunden.
8. Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hätten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie der Bestimmung ad 4 gemäß, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von

den Ersatzbehörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst nur durch die oberen Provinzialbehörden nachträglich verliehen werden, wenn der Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu concurriren hat, formirt wird.

2. Katholische Theologen resp. katholische Priesteramts-Candidaten.

Die ad 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf diese Individuen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr erreichen, die Subdiaconats-Weihe empfangen haben müssen, und Falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Decanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

3. Dauer der vorgedachten Vergünstigungen.

Die vorgedachten Vergünstigungen finden vorläufig nur bis Ende des Jahres 1869 statt.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 15. September 1854; Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 (M.-Bl. 1854 S. 199).

Erlaß des Ministers des Innern und des Krieges vom 9. December 1858 (M.-Bl. 1859 S. 258).

Erlaß des Ministers des Innern, des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. Mai 1859 (M.-Bl. 1859 S. 258.)

Erlaß des Ministers des Innern, des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. August 1864 (M.-Bl. S. 226).

§. 3.

Der freiwillige Dienst im Allgemeinen.

Ersatz-Instruction vom 2. December 1858, §. 6.

Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.

Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:

a. wenn junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur, um die ihnen obliegende

gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und so wie alle andern Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten;

b. wenn junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben und sich während der Militairdienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen.

Diese jungen Leute heißen einjährige Freiwillige.

Das eine Dienstjahr derselben wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

Der Grund dieser Begünstigung liegt in der allgemeinen Wehrpflicht, von der in Preußen im Allgemeinen eine Ausnahme nicht stattfindet, wie dies in anderen Staaten vielfach der Fall ist; gewisse Ausnahmen (§. 2) basiren auf staatsrechtlichen Principien, andere sind im Interesse des Staates begründet; abgesehen von diesen wenigen Ausnahmen wird Niemandem, der sich körperlich dazu qualificirt, die Dienstpflicht erlassen; denjenigen Unterthanen aber, von denen man annehmen kann, daß sie Das in einem Jahre leisten, wozu es bei der großen Mehrzahl dreier Jahre bedarf, und zwar vermöge ihrer höheren wissenschaftlichen Bildung und ihrer leichteren geistigen Auffassungsgabe, werden von den drei Dienstjahren zwei erlassen. Man setzt hierbei voraus, daß sie leichter mit dem innern Wesen des Militairs vertraut werden, und dieser Punkt wird bei einem Soldaten mindestens für eben so wichtig erachtet, als Fertigkeit im Exerciren u. s. w.

Außerdem aber würde bei Vielen dieser jungen Leute die Studienzeit durch den dreijährigen Dienst auf eine sehr nachtheilige Weise unterbrochen werden; es würde schließlich weniger Beamte, weniger Aerzte u. s. w. geben, die eine gründliche Kenntniß in ihrem Fach besitzen, wenn alle Unterthanen, die sich einen höheren Beruf gewählt haben, in ihren besten Jahren durch den Militairdienst ihren Studien drei Jahre lang entrissen würden.

Der Zweck des Institutes ist die Heranbildung tüchtiger Landwehr-Officiere.

Erster Theil.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Erstes Capitel.

Feststellung der Berechtigung.

§. 1.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige.

1. Die Departements-Prüfungs-Commissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.
2. Die Commission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

   Ordentliche Mitglieder sind:

   a) zwei Stabs-Officiere, oder wenn zwei Stabs-Officiere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sind, ein Stabs-Officier und ein Officier geringeren Grades;

   b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Collegiums.

   Bei der Departements-Prüfungs-Commission zu Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Commission allein als Civil-Mitglied.

   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer Realschule.

3. Der Commission ist Seitens des betreffenden General-Commandos ein Militair-Ober-Arzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht, und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes hat der Regierungs-Medicinalrath oder der Kreis-Physikus diese Geschäfte wahrzunehmen.
4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Commando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz.
5. Die Mitglieder der Commission stehen in einem collegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

   Gelangt die Commission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzialbehörden zur Entscheidung vorgelegt.
6. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Commission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath im Namen der Commission zu veranlassen.
7. Der Militär-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Correspondenzen, und macht dem ersten militärischen Mitgliede der Commission oder dem Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.
8. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Commissionsmitglieder an, so veranlaßt der Militär-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militärmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.
9. Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civilmitgliede der Commission unterschrieben.
10. Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Commission ein Subaltern-Beamter beizugeben.
11. Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei

§. 2.
Meldung bei der Commission.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Die Meldung ist schriftlich einzureichen, vom Candidaten selbst, oder von dessen Vater oder Vormund (siehe Schema 1). Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu concurriren hat, formirt wird.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Im Anfang eines jeden Jahres wird die Bestimmung über den spätesten Termin zur Meldung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht und auch von den Schul-Directoren und Schul-Vorstehern den Schülern von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht.

Es finden im Laufe des Jahres zwei Prüfungstermine statt, etwa vier Wochen vor Ostern und eben so lange vor Michaelis, damit die jungen Leute noch zeitgemäß zu diesen Terminen eintreten können; auch hierzu wird unter Angabe des spätesten Termins zur Anmeldung etwa 6 Wochen vorher durch die Zeitungen aufgefordert.

Mit dem Antrag müssen zugleich folgende Atteste eingereicht werden:

1. Ein Taufschein (Geburts-Attest).
2. Die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, so wie eine Erklärung desselben über die Selbst-Equipirung und Verpflegung des Candidaten während seiner einjährigen Dienstzeit (siehe Schema 2).
3. Ein Schul- oder Führungszeugniß.

Vom persönlichen Erscheinen vor der Commission kann der junge Mann nur in dem Falle dispensirt werden, wenn er seine körperliche und wissenschaftliche Qualification durch Atteste unzweifelhaft nachgewiesen hat.

Schema 1.

An
Eine Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

zu N.

Anmerkung:
Auch diejenigen, die ihre wissenschaftliche Qualification durch Zeugnisse nachweisen (s. §. 4), die also nicht dem Examen unterworfen sind, haben dieselbe

Die Königliche Departements-Commission bittet der gehorsamst Unterzeichnete um Zulassung zu der im Monat März (September) stattfindenden Prüfung für den einjährigen Militairdienst.

Gleichzeitig reicht derselbe gehorsamst in der Anlage

Eingabe zu machen und bezieht sich für sie das Wort „Prüfung“ nur auf die körperliche Untersuchung (§. 3).		1. den Taufschein, 2. die Einwilligung seines Vaters (Vormundes), 3. das Schul- und Führungs-Attest ein, und gewärtigt zu einem bestimmten Termin beschieden zu werden.

N., den 18 N. N.

Schema 2.

Hiermit gebe ich meine volle Einwilligung, daß mein Sohn (Mündel) der (Kaufmann) N. N., seiner Dienstpflicht als einjähriger Freiwilliger nachkommt, und verpflichte ich mich, während der Dienstzeit desselben für die Verpflegung, so wie für die vorschriftsmäßige Selbst-Equipirung die nöthige Sorge tragen zu wollen.

N., den ten 18

(L. S.) N. N.

§. 3.
Die körperliche Untersuchung.

Die körperliche Untersuchung erfolgt durch den der Commission beigegebenen Arzt, in Gegenwart eines Stabs-Officiers und eines Rathes der Commission; nur wenn der Candidat sich selbst für gesund und zum Militairdienst fähig erklärt, und diese Qualification durch ein Attest seines Hausarztes oder eines Kreisphysikus nachweist, ist er, wenn seine Körperconstitution nicht augenscheinlich einen Fehler verräth, von der ärztlichen Untersuchung befreit.

Da die Freiwilligen im Allgemeinen nicht so schweren Dienst haben, wie die übrigen Soldaten, so wird ihre körperliche Qualification auch nach einem anderen Maßstabe festgestellt; namentlich ist geringe Größe und Kurzsichtigkeit (wenn dieselbe nicht in zu hohem Grade stattfindet) kein Grund, vom Militairdienst befreit zu werden, letztere besonders nicht, weil es gestattet ist, im Dienst eine Brille zu tragen.

Die Tauglichkeit oder die zeitige oder gänzliche Unbrauchbarkeit wird auf einem Atteste, welches der Candidat erhält, vermerkt; wird er für ganz unbrauchbar erklärt, so hat die Departements-Ersatz-Commission, und zwar stets diejenige, in deren Bezirk sich der Betreffende zuerst gemeldet hat, die definitive Entscheidung über sein Dienstverhältniß zu treffen; diese kann aber erst nach Ablauf des 23. Jahres und nur für die Dauer des Friedens erfolgen. Wer für zeitig unbrauchbar erklärt ist, wird, wenn er sich nicht schon früher bei einem Truppentheil gemeldet hat und daselbst für brauchbar erklärt ist, vor Ablauf seines 23. Jahres noch einmal von Seiten der Departements-Ersatz-Commission untersucht (Superrevision) und ist, wenn er in dieser Untersuchung für unbrauchbar erklärt wird, ebenfalls für die Dauer des Friedens vom Militairdienst frei.

§. 4.
Die wissenschaftliche Qualification.

Die wissenschaftliche Qualification wird festgestellt entweder durch Atteste oder durch eine Prüfung.

I. Nachweis der Qualification durch Atteste.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife*) für die Universität versehen sind;

b) die Schüler **Preußischer Gymnasien**, sowie der **Realschulen erster Ordnung** aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen, an dem

*) Die von den Gymnasien der neuen Landestheile ausgestellten Zeugnisse der Reife werden (durch den Erlaß des Cultusministers vom 14. Dezember 1866) fortan als den von den altpreußischen Gymnasien ertheilten Zeugnissen gleichgeltend anerkannt.

Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen und ein genügend gutes Abgangszeugniß erhalten haben.

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich.

Den Zöglingen dieser Anstalten stehen ferner gleich die Schüler der **höheren Bürgerschulen** zu Eupen, Neuwied, M. Gladbach und Rheydt, wenn sie befriedigende, von den Lehrer-Conferenzen festgestellte Schulzeugnisse vorlegen können.

Folgende Schulen in den Elbherzogthümern sind den Gymnasien resp. Realschulen erster Ordnung in den alten Preußischen Landestheilen gleichgestellt: das Gymnasium Christianeum zu Altona, die Gymnasien zu Rendsburg, die Gelehrtenschulen zu Hadersleben, Flensburg, Kiel, Ploen, Glückstadt, Meldorf, Husum, Ratzeburg und die Domschule zu Schleswig.

Die Gymnasien zu Coburg und Gotha sind ebenfalls den Preußischen Gymnasien gleichgestellt.

Die vom Griechischen dispensirten Schüler der Gymnasien zu Soest, Wesel und Saarbrück erwerben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, wenn sie mindestens ein Jahr die Secunda besucht haben und befriedigende von den Lehrer-Conferenzen festgestellte Schulzeugnisse vorzulegen im Stande sind.

Erlaß vom 13. Mai 1865.

Eine Ausnahme gilt ferner hinsichtlich der Secundaner des Kölnischen Real-Gymnasiums zu Berlin, welches hinsichtlich der am griechischen Unterricht nicht theilnehmenden Schüler, die an den an Stelle des Griechischen gesetzten Unterrichts-Gegenständen theilnehmen, den Realschulen erster Ordnung oder Gymnasien gleichgestellt ist.

Erlaß der Minister des Innern und des Krieges vom 28. Januar 1860. (M.-Bl. S. 75).

Um eine Anhäufung von Schülern zu verhindern, welche lediglich um des zu der militairischen Berechtigung erforderlichen Attestes willen, die Secunda besuchen, und ohne Interesse

am Unterricht den Lehrern und den Mitschülern zur Last fallen, ist bestimmt:

1. daß die Versetzung nach Secunda nicht nur mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen, sondern auch, daß in Zukunft die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus Secunda Abgehenden jedesmal von der Lehrer-Conferenz festgestellt werden, und daß darin ausdrücklich bemerkt wird, ob der betreffende Schüler sich das betreffende Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe;
2. daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, von den Departements-Prüfungs-Commissionen nicht als genügend angesehen werden sollen, und eine nachträgliche Prüfung zu bestehen ist.

Im Zweifel soll dem von den Lehrer-Conferenzen festzustellenden Abgangszeugniß eine besondere Prüfung des Schülers vorausgehen, namentlich wenn die Vermuthung vorliegt, daß es demselben lediglich um das Berechtignngs-Attest zu thun ist.

Die Bestimmung, daß die Abgangszeugnisse von der Lehrer-Conferenz festzustellen sind, gilt auch für die Fälle, wo die betreffenden jungen Leute nach einem längeren als halbjährigen Aufenthalt aus der Secunda abgehen.

c) Die Schüler der zu Entlassungsprüfungen berechtigten **Realschulen zweiter Ordnung und der höheren Bürgerschulen,** wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

Zur Erreichung des Rechts auf den einjährigen freiwilligen Dienst ist für Schüler derjenigen Realschulen zweiter Ordnung, in welchen die lateinische Sprache nicht gelehrt wird, ein Nachweis von Kenntnissen in derselben nicht erforderlich.

d) die Schüler derjenigen **Progymnasien,** deren oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleich

steht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

e) Die aus dem Kadettenhause in Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt entlassenen jungen Leute.

f) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, welche von den zu der Prüfung bestehenden Commissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können.

g) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind.

h) die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind.

Da nun diese Prüfung alljährlich in den letzten Tagen des März oder in den ersten Tagen des April abgehalten wird, und da der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation bis zum 1. April desjenigen Jahres geführt werden muß, in welchem sich der betreffende Militairpflichtige zum einjährigen freiwilligen Dienste spätestens zu melden hat, so kann leicht der Fall eintreten, daß ein sonst qualificirter Zögling der Anstalt der Berechtigung zum einjährigen Dienste verlustig geht, weil er erst im Laufe des April seines Meldungsjahres in die Lage gesetzt wird, das vorgeschriebene Qualifications-Zeugniß produciren zu können. Es ist deshalb angeordnet, daß die in das erste militairische Concurrenz-Jahr eingetretenen Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt das behufs Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Dienst vorgeschriebene Qualifikations-Attest als Gartenkünstler bis spätestens zu dem auf ihre Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst folgenden 1. Juli beizubringen haben.

Circular-Erlaß vom 10. Juni 1865.

i) Diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer

Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

In Betreff der in das erste militairische Concurrenz-Jahr eintretenden Zöglinge der ersten Klassen der Provinzial-Gewerbeschulen ist aus analogen Gründen wie sub h angeordnet, daß dieselben bei der zu bewirkenden Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst vorläufig nur eine Bescheinigung des Directors der Schulen darüber beizubringen haben, daß nach Fleiß und Führung von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe, und daß diese Schüler demnächst in den auf die Anmeldung folgenden September-Prüfungs-Terminen für einjährige Freiwillige das vorgeschriebene Attest behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst vorzulegen haben.

Circular-Erlaß vom 12. Juli 1864.

Den Departements-Commissionen ist bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung jederzeit überlassen, die vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

II. Nachweis der Qualification durch eine Prüfung.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den eben genannten Kategorieen gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten sich einer Prüfung unterwerfen.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder der ersten Classe einer Realschule zweiter Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist stets das wesentlichste Erforderniß und immer durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Departements-Prüfungs-Commissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Clausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegen sind.

In den auszufertigenden Berechtigungsscheinen wird die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

Die Gegenstände der Prüfung sind:

a) Deutsche Sprache: Gründliche Kenntnisse von der Grammatik, so wie die Fähigkeit, über einen Gegenstand aus dem Geschäftsleben oder über einen Sinnspruch einen orthographisch richtigen und gut stylisirten Aufsatz anfertigen zu können. Gewöhnliche Themata der Examinatoren für junge Leute, die sich wissenschaftlich fortbilden wollen, sind: Denksprüche, Beschreibungen, Schilderungen, oder auch wohl geschichtliche Themata; Techniker erhalten oft Beschreibungen von Maschinen, während Geschäftsaufsätze nur angehenden Kaufleuten zugetheilt werden.

Die Beurtheilung der gelieferten Arbeit giebt in den meisten Fällen den Maßstab für die Kenntniß der Grammatik, so daß eine mündliche Prüfung nicht für nöthig gefunden wird.

b. Lateinisch: Geläufiges Uebersetzen des Cäsar und genaue Kenntniß der Grammatik. Die Geläufigkeit im Lesen, verbunden mit richtiger Betonung lassen selbst bei dem Mangel einiger Vocabeln die Beurtheilung günstiger ausfallen. Mit der Prüfung im Uebersetzen wird gleichzeitig die Prüfung betreffs der Kenntniß der Grammatik verbunden, und erstreckt sich dieselbe hauptsächlich auf die Formen der Verba, so wie auf die Satz-Construction.

c) und d) Französisch und Englisch*): Uebersetzen leichter Stücke aus dem Französischen und Englischen ins Deutsche, allgemeine Kenntniß der Grammatik, besonders der unregelmäßigen Verba. Von den Examinatoren ausgewählte Schriftsteller im Französischen sind gewöhnlich Numa Pompilius, Charles XII, oder in Berlin namentlich Herrig's „La France littéraire" und im Englischen „British authors." Auch hier wird die Prüfung in der Grammatik mit der im Uebersetzen verbunden, und wird bei letzterem über den Mangel einiger Vocabeln hinweggesehen, wenn nur ein fertiges fließendes Lesen, verbunden mit richtiger Aus-

*) Es ist gebräuchlich, den Einzelnen **entweder** im Englischen **oder** im Lateinischen zu prüfen und hat Jeder das Recht, eine dieser Sprachen sich zu wählen.

sprache, zeigt, daß der Examinand die Sprache richtig aufgefaßt hat.

e) Mathematik: Genaue Kenntniß der Planimetrie (besonders der Congruenz der Dreiecke und der Inhaltsberechnungen der ebenen gradlinigen Figuren) einschließlich der Sätze der Kreislehre und dessen Berechnung, auch der Zinsrechnung, Gesellschafts-Rechnung, Decimalbrüche ꝛc.

Um dasjenige leicht und schnell zu lernen, was im Rechnen verlangt wird, ist ganz besonders zu empfehlen: **„Nürnberg's theoretisch-praktisches Rechenbuch zum Selbstgebrauch, nebst Auflösungen."** 7. Auflage. Mit einer Figurentafel. Preis 5 Sgr. — Das Buch lehrt die von dem Examinanden verlangten Rechnungsarten von den vier Species an bis zur Regeldetri, Gesellschafts-, Zins-, Mischung- und Flächen-Körperberechnung, Disconto- und Wechsel-Rechnung, Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel ꝛc.

Die Prüfung in der Planimetrie ist für den Examinanden um so schwieriger, da ihm ein Haupthülfsmittel fehlt, die Tafel, auf der er sich durch Figuren klar zu machen suchen kann. Aber eben diese Schwierigkeit für den Examinanden läßt den Examinator um so leichter erkennen, ob ersterer die Planimetrie wirklich aufgefaßt, oder ob er sie nur mechanisch auswendig gelernt; ist letzteres der Fall, so wird der Candidat in der Regel stecken bleiben.

In der eigentlichen Geometrie wird im Allgemeinen nur selten geprüft, gewöhnlich nur dann, wenn der Examinand entweder im Lateinischen oder im Deutschen nicht genügende Kenntnisse dargethan hat.

f) Geographie: Allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, der wichtigsten Meere, Flüsse, Gebirge, Länder und Städte der Erde, und genaue Kenntniß der geographischen Verhältnisse von Deutschland, besonders von Preußen. Auch hier fehlt dem Examinanden das in den Schulzimmern vorhandene Bild, die Wandkarte, er muß deshalb dieselbe im Kopf haben.

Zur Erlernung dieses Gegenstandes dürfte sich vorzugsweise eignen: **„Nürnberg's Allgemeine Geographie mit besonderer**

Berücksichtigung des neugestalteten Deutschlands überhaupt und des vergrößerten Königreichs Preußen insbesondere." 2te gänzlich neu bearbeite Auflage. Preis 5 Sgr.

g) Geschichte: Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, genaue Kenntniß der deutschen, besonders der preußischen Geschichte. Da die für diese Wissenschaft ausgeworfene Zeit nur eine sehr beschränkte sein kann, aber das ganze Gebiet der Geschichte vorgenommen wird, so kann von einem speciellen Eingehen in dieselbe nicht die Rede sein, es genügt daher ein allgemeiner Ueberblick über die Geschichte der zur Weltherrschaft berufenen Völker des Alterthums, und für das Mittelalter, die Neuzeit und neueste Zeit, Kenntniß der deutschen Geschichte, und von den andern Völkern nur so viel, als in dieselbe eingreift, dagegen wird eine genaue Kenntniß der vaterländischen Geschichte gefordert; zu welchem Behufe namentlich zu empfehlen ist: **„Nürnberg's Vaterländische Geschichte."** Mit Geschichtstabellen. — Preis 8 Sgr.

h) Naturgeschichte: Eine übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche, so wie der wichtigsten Lehren der Physik.

Da die Zeit für die Prüfung eine sehr beschränkte ist, aus den Disciplinen a—g aber schon es sich genügend herausstellt, ob der Examinand den erforderlichen Bildungsgrad besitzt, so wird in den meisten Fällen eine Prüfung in der Naturgeschichte ausfallen; an deren Stelle tritt aber für die Examinanden, die bereits die Schule verlassen haben, eine Prüfung in den verschiedenen Berufsgegenständen ein, die von den außerordentlichen Mitgliedern der Commission abgehalten wird. So unterliegen die jungen Fabrikanten, Kaufleute und Landwirthe, auch Künstler einer speciellen Fachprüfung, und wird bei der Einberufung zum Prüfungstermin dies in sofern berücksichtigt, daß so viel als möglich die verschiedenen Stände, jeder für sich, einbeordert werden.

Im Allgemeinen ist über das Examen noch Folgendes zu bemerken:

Bei den verschiedenen Prüfungs-Commissionen herrschen über die Gegenstände der Prüfung große Differenzen. Allerdings ist in einer Beziehung Uebereinkunft, indem überall der

Nachweis einer hinreichenden Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache durch schriftliche Clausur-Arbeit geliefert werden muß. Aber in allen andern Beziehungen herrschen bei den 25 Departements-Prüfungs-Commissionen — bei jeder Regierung befindet sich eine — eben so viel verschiedene Ansichten.

Obgleich der Zweck der Prüfung nämlich — den wir in diesem Abschnitt ad II 2 angegeben haben, durchaus klar ist, so sind die Commissionen doch einerseits darüber nicht einig, in welchen Gegenständen bloß eine mündliche, und in welchen eine mündliche und schriftliche Prüfung anzustellen sei; andererseits sind die Ansichten über den größern oder geringern Werth der einzelnen Disciplinen für das Bestehen der Examinanden sehr verschieden. Daher kommt es, daß bei einigen Commissionen nur ein deutscher Aufsatz statt aller schriftlichen Arbeiten angefertigt wird, daß dagegen andere auch noch franzäsische, lateinische und mathematische Arbeiten verlangen. Das mündliche Examen dagegen pflegt sich auf Deutsch, Französisch, Mathematik, Geographie und Geschichte und Lateinisch **oder** Englisch zu erstrecken. Doch sind einzelne Fälle vorgekommen, wo auch Chemie, Physik ꝛc. gefragt worden ist.

Unter diesen Umständen ist es jungen Leuten, die ihr Freiwilligen-Examen machen wollen, zu rathen, daß sie sich, falls sie nicht durch gute und geeignete Bücher sich selbst vorbereiten zu können glauben, einer guten Anstalt anvertrauen; um so mehr, da deren Dirigent mit den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Commission stets vertraut ist.

Solche Anstalten finden sich fast in allen Regierungsstädten; in Berlin (wo das Examen für den Regierungs-Bezirk Potsdam abgelegt wird) ist namentlich die Anstalt des Dr. phil. J. Killisch, (jetzt Commandantenstraße 7,) welche zahlreiche Erfolge und oft in sehr kurzer Zeit erzielt hat, besonders zu empfehlen.

Bei Feststellung der wissenschaftlichen Qualification des Candidaten kommt es besonders auf seine allgemeine Bildung, nicht so sehr auf eine exacte Bewandtheit in allen diesen genannten Gegenständen an; es soll auch auf besondere Verhältnisse Rücksicht genommen werden, namentlich kann von einem oder dem andern Gegenstand abgesehen werden, wenn sich der Candidat bedeutende technische Kenntnisse erworben hat, zu deren Prüfung von der Commission das sachverständige Mitglied heranzuziehen ist. — In diesem Sinne sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Bei Künstlern, Oeconomen und Kaufleuten kann von der Kenntniß der lateinischen Sprache abgesehen werden, wenn sie sich in den anderen Prüfungs-Gegenständen hervorthun.
2. Bei Künstlern von hervorragendem Talent wird auf eine wissenschaftliche Prüfung überhaupt weniger streng gesehen.
3. Junge Leute, die besondere Fertigkeit und Talent im Reiten besitzen, und als einjährige Freiwillige bei der Cavallerie dienen wollen, sollen bei der wissenschaftlichen Prüfung begünstigende Nachsicht finden.

Erkennt die Commission auf Grund der eingereichten Atteste oder der bestandenen Prüfung, so wie der körperlichen Untersuchung die Qualification des jungen Mannes zum einjährigen freiwilligen Dienst an, so stellt sie ihm hierüber ein Qualifications-Attest aus, welchem das ärztliche Gutachten beigefügt ist, in welchem seine Ansprüche anerkannt sind, und damit seine Berechtigung ausgesprochen ist.

Die Prüfung muß vor Ablauf des zwanzigsten Lebensjahres bestanden sein.

Die Untersuchung, Prüfung und die Atteste sind kostenfrei.

Diejenigen, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden, wenn sie das vorgeschriebene Alter noch nicht überschritten, auf einen zweiten und letzten Termin verwiesen, jedoch nur, wenn sie dieselbe vor dem 1. April des Jahres ablegen können, in welchem sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

§. 5.

Moralische Qualification.

Nach §. 129 f.*) der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienste sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualificirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben.

Die moralische Qualification, welche nach Analogie der Bestimmung im §. 109 a. a. O. als gleichbedeutend mit „untadelhafter Führung und Moralität" anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Bedingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhängig ist. Da aber die der Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorhergehende personelle Prüfung von dem Dienstantritte in der Regel durch einen längeren Zeitraum getrennt ist, die ursprünglich vorhanden gewesene oder als vorhanden angenommene moralische Qualification demnach zur Zeit des Dienstantritts wieder verloren gegangen sein kann, so ist es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, welche die Truppentheile gegen die Annahme moralisch unwürdiger Individuen als einjährige Freiwillige sicher stellen. Wir bestimmen daher, daß Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen fortan bei ihrer Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheil außer dem Berechtigungsschein noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung, resp. bis zum Einstellungs-Termin vorzulegen ist. Diese Atteste sind nach Analogie der im §. 109 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 getroffenen Bestimmungen durch die Orts-Polizeibehörden auszustellen.

*) Der betreffende §. 129 f. lautet:

„Zur personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden gehört die Feststellung, ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat."

Wenn der Truppentheil nach Einsicht des vorgedachten Attestes Anstand nehmen zu müssen glaubt, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährigen Freiwilligen einzustellen, so hat der Truppentheil, da demselben eine Entscheidung über die Entziehung des Berechtigungsscheins nicht eingeräumt werden kann, den letzteren mit dem Atteste den oberen Provinzial-Behörden vorzulegen. Demnächst ist Seitens der Letzteren — event. nach Anhörung der Departements-Prüfungs-Commission — darüber zu befinden, ob der Militairpflichtige des Vorzugs, seiner Dienstpflicht freiwillig in einem Jahre genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben oder der fraglichen Vergünstigung, wegen nicht mehr vorhandener moralischer Qualification, verlustig gehen soll.

Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub f. im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction maßgebend.

Hiernach werden diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs, der Militairdienstpflicht als einjährige Freiwillige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären sein. Im Uebrigen aber wird es in Hinblick auf die Vorschrift im §. 129 a. a. O. von den besonderen Umständen des concreten Falles abhängig bleiben müssen, ob dem betreffenden Militairpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist oder nicht.

§. 6.
Annahme von einjährigen Freiwilligen in den neu erworbenen Provinzen.

Für die neu erworbenen Landestheile Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. wird den bis incl. 1868 wehrpflichtig werdenden jungen Leuten, welche als einjährige Freiwillige eintreten wollen, das Examen e r l e i c h t e r t, indem hier ein geringerer Grad von Kenntnissen, als in den alten Provinzen, vorläufig für genügend erachtet wird, wenn nur eine allgemeine Bildung des Examinanden ersichtlich ist.

§. 7.

Rechte und Pflichten aus dem Qualifications-Attest.

Ersatz-Instruction §§. 134 bis 139.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:
   a) mit der Waffe,
   b) als Militairarzt,
   c) als Kurschmidt oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut

   abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil, die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandner Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualification als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besondern Vorschriften entgegensteht.
2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Controlle der Kreis-Ersatz-Commission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt.

   Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Commission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Commission des Gestellungsorts die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.
3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte concurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. October jedes Jahres, bei den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen und Pionir-Bataillonen nur am 1. October stattfinden, bei den Train-Bataillonen am 1. November.

Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Terminen hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. October des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet, ertheilen können.

Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen, und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

Wer den nach §. 5 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig, und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz Commission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.

Die oberen Provinzial Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Rei-

sen 2c. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit solcher Anträge nur von den oberen Provinzial-Behörden (General-Commando und Ober-Präsidium) auf den Bericht der Departements-Ersatz-Commission entschieden werden. In diesen Fällen darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, namentlich in folgenden Fällen:

a) wenn sie nach pflichtgemäßen obrigkeitlichen Attesten die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die durch ihre Entfernnng der Noth und dem Elend preisgegeben sein würden;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nämliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

Zur ausnahmsweisen Berücksichtigung eignen sich:

a) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen der Kürze der Zeit oder wegen der Cultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

b) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Unterhalt des Pächters zu gewähren.

c) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

d) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

Ergiebt die specielle Prüfung der bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist,

vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.

Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Dagegen sind alle Reclamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide portopflichtig, und zwar haben die Reclamanten das Porto zu entrichten.

Für Juristen gilt die besondere Bestimmung: daß kein Auscultator zur Referendariats-Prüfung zugelassen werden soll, der nicht entweder seine Militairdienstpflicht erfüllt, oder die ausdrückliche Zurückstellung von dem Militairdienst nachgewiesen hat.

R. des Justizministers vom 1. Februar 1822.

Der Justizminister kann hiervon Dispens ertheilen.

In keinem Falle kann ein militairpflichtiger Jurist vor abgeleisteter Militairdienstpflicht zum Gerichts-Assessor ernannt werden.

Gegen die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Juli 1820, nach welcher diejenigen Dienstpflichtigen, die sich längere Zeit dem Militairdienst entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körperzustande für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden sollen, findet auch auf solche junge Leute, die

zum einjährigen Dienst berechtigt gewesen sein würden, wenn sie sich zur gesetzlich bestimmten Zeit dazu gemeldet hätten, Anwendung.

R. des Kriegsministers vom 31. März 1833.

§. 8.
Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst im Preußischen Heer.

Ausländer sind in der Regel nur dann zum einjährig freiwilligen Militairdienst im preußischen Heere berechtigt, wenn sie das preußische Unterthanenrecht erworben haben, und die von einem preußischen Unterthan erforderte Qualification besitzen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1846.

Durch Uebereinkommen zwischen der preußischen Regierung und den Regierungen einiger deutschen Staaten sind folgende Ausnahmen constituirt:

Junge Leute aus den Großherzogthümern Mecklenburg-Strelitz und Schwerin und den Herzogthümern Anhalt-Dessau, Coburg, Köthen und Bernburg können, wenn sie nach preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst besitzen, unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße, bei jedem Truppentheile des preußischen Heeres zur Ableistung ihrer Dienstpflicht als einjährige Freiwillige eintreten.

R. des Kriegsministers vom 21. März 1850; Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, §. 145.

Dem preußischen Staate dürfen aber dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.

Auch sind diese Ausländer während der Dauer des Dienstes bei den preußischen Truppen der Disciplin und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

In Betreff dieser Ausländer gelten folgende Special-Bestimmungen:

1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den preußischen Unterthanen, rechtzeitig bei einer Departements-Prüfungs-Commission erfolgen, ebenso der

Diensteintritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Unterthanen volle Anwendung.

2. Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer preußischen Bildungsanstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.

3. In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Candidaten als Ausländer und zwar als Unterthan einer der bezeichneten Staaten die Berechtigung zum einjährigen Dienst im preußischen Heere ertheilt worden sei.

4. Ausstandsbewilligungen zum Diensteintritt nach zurückgelegtem 23. Lebensjahre, jedoch nicht über das 26. hinaus, können nur von der heimathlichen Regierung der jungen Leute ertheilt werden; die Truppen haben also in den Fällen, wo die jungen Leute aus den bezeichneten Staaten das 23. Lebensjahr überschritten haben, vor der Annahme einen Nachweis zu verlangen, daß die Ausstandsbewilligung ertheilt worden ist.

R. des Ministers des Innern und des Krieges vom 14. März 1850; Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, §. 146.

Zweites Capitel.

Eintritt der einjährigen Freiwilligen in das stehende Heer.

Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, §§. 147—150 und 111.

§. 1.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Compagnie oder Escadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Com-

mandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Compagnieen, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Bei den combinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Compagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

4. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

Die Commandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

5. Bei allen Truppentheilen des 9., 10. und 11. Armee-Corps können bis auf Weiteres einjährige Freiwillige in unbeschränkter Zahl eingestellt werden.

§. 2.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Commandeur des

Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Officiers ärztlich zu untersuchen und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegationen ꝛc. dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Commando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Constitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. October erlangen.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine dem Berechtigungsschein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. October desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. October des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen Superrevision der Departements-Ersatz-Commission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

§. 3.
Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 2 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder
c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Commandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen des §. 4.

§. 4.
Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 1 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 3. ad a. angegebenen Grunde, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.

Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.

Die Truppentheile sind in diesem sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet,

selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. October oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Constitution nur für die Cavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

3. Erfolgt die Abweisung aus den im §. 3.b angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 3.c angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am, resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23. Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisungen empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk er gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Commission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.

5. Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Commission darf nur vor versammelter Commission und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Commission für dienstunbrauchbar

nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Commission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

6. Findet die Departements-Ersatz-Commission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4ten Concurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet; so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.

7. Erachtet die Departements-Ersatz-Commission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

8. Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Commission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst als unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Commandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Commandos über ihn einzuholen.

Das General-Commando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung

des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Commission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß zn ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zuzufertigen.

§. 5.

Vereidigung der einjährigen Freiwilligen.

Sobald der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte definitiv bei einem Truppentheil eingestellt ist, wird er mit den Pflichten des Soldaten und den besonderen Rechten und Pflichten der einjährigen Freiwilligen bekannt gemacht; alsdann werden ihm die Kriegsartikel vorgelesen.

Ueber diese Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen.

Sobald der einjährige Freiwillige vollständig eingekleidet ist, schwört er Seiner Majestät dem Könige den Eid der Treue.

Die Vereidigung erfolgt durch einen Officier des Truppentheils; der Zuziehung eines Geistlichen bedarf es in der Regel nicht.

Zweiter Theil.

Der Dienst der einjährigen Freiwilligen.

Erstes Capitel.

Besondere Verhältnisse der einjährigen Freiwilligen im stehenden Heere.

§. 1.

Bekleidung und Ausrüstung.

Der Freiwillige hat sich seine Bekleidung aus eigenen Mitteln zu beschaffen, und muß dies thun, sobald er definitiv eingestellt ist, d. h. sofern er durch den Arzt seines Truppentheils für brauchbar erklärt ist. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dies in so weit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf. Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Commission des betreffenden Truppentheils zu beschaffen.

Was der Freiwillige auf eigene Kosten machen läßt, bleibt ihm bei seinem Austritt unbedingt als Eigenthum. Die Preise für die Einkleidung werden nach den Etatssätzen des Regiments berechnet; sie variiren nicht nur in den verschiedenen Zeiten, sondern auch zu derselben Zeit bei den verschiedenen Truppentheilen.

Die Kosten für die vollständige Equipirung betragen jetzt bei den Infanterie-Regimentern 16—22 Thaler.

Wenn die Kleidung schlecht wird, so müssen die schlechten Stücke auf Kosten des Freiwilligen durch andere ersetzt werden, und ist der Compagnie- resp. Escadrons-Chef berechtigt, dies nach Ermessen zu veranlassen. Ein zweiter Rock, sowie ein zweites Paar leinene Beinkleider wird in den meisten Fällen erforderlich sein.

Die einjährigen Freiwilligen haben als Abzeichen eine schwarz und weiß wollene Schnur, die um die Achselklappen, resp. bei den Ulanen um die Epaulettenschieber, bei den Husaren um die Achselschnüre getragen wird. Auch wird dieselbe um die Achselklappen der Mäntel getragen.

Den Helm kann sich der Freiwillige selbst kaufen, oder er kann ihn gegen Vergütigung des etatsmäßigen Preises von seinem Truppentheil entnehmen; bei manchen Truppentheilen erhält er ihn gratis und zahlt nur eine bestimmte Summe für die Instandhaltung.

Lederzeug, Tornister, Kochgeschirr, Brodbeutel, Cüraß und Waffen erhält er gratis; für Instandhaltung und Reparatur dieser Gegenstände hat er eine Kleinigkeit zu vergütigen.

Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 26. April 1850.

Reparaturen, die durch Fahrlässigkeit oder Muthwillen nothwerdig geworden sind, müssen aber noch besonders vergütigt werden, und macht sich dadurch der Freiwillige, wie jeder andere Soldat strafbar.

Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten u. s. w. vom 9. December 1852, Artikel 27 und 28.

Die Gegenstände, welche der Freiwillige gratis zur Benutzung erhält, müssen nach vollendeter Dienstzeit in einem völlig brauchbaren Zustande zurückgeliefert werden.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. März 1820.

In Betreff der Beschaffenheit der Pferde für die einjährigen Freiwilligen der Cavallerie und der reitenden Artillerie ist bestimmt:

1. Einjährige Freiwillige, welche bei der Cavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Commission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ⅕ des für die Officier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Cürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160, also 34 resp. 32 Thlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Casse des Truppentheils zu entrichten, welches auf 5 Silbergroschen monatlich festgestellt ist.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Officiere für nicht erhobene Rationen erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauches im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd keinen Anspruch machen kann.

6. Beim Ausscheiden aus dem Dienst bleibt das selbstgestellte Pferd Eigenthum des Freiwilligen.

7. Das von demselben für die Benutzung des Pferdes zu entrichtende ⅕ des für die Officier-Chargen-Pferde normirten Vergütigungs-Satzes ist bestimmt, um bei eigenen, sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils vereinnahmt zu werden, um aus den angesammelten Beträgen in Stelle fehlender oder auszurangirender Dienstpferde demnächst einen Ersatz selbst anzukaufen. Ueber das zur Regimentscasse eingezahlte Geld hat der Freiwillige ein Einnahme-Attest auszustellen, welches der Jahres-Rechnung als Beleg beizufügen ist.

Falls ein einjähriger Freiwilliger vor Beendigung seiner Dienstzeit entlassen werden sollte, ist ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theile des zum Pferde-Verbesserungs-Fonds eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit gegen Quittung zurückzugewähren und das alsdann freigewordene Dienstpferd entweder innerhalb der etatsmäßigen Stärke fortzuführen, oder ein überzähliges auszurangiren.

Um nun die Zahl der Pferde übersehen zu können, welche zur Berittenmachung der einjährigen Freiwilligen vom nächsten 1. October zurückbehalten werden, ist in der von den Truppentheilen halbjährlich aufzustellenden und an die Abtheilung für das Remonte-Wesen gelangenden Pferde-Bestands-Nachweisung die Colonne „Zahl der Pferde der Freiwilligen" in zwei Unter-Abtheilungen und zwar: „Königliche" und „eigene" aufzunehmen, und der Zu- und Abgang sub c. durch Aufführung der Namen der Freiwilligen nachzuweisen.

R. des Kriegsministers vom 29. Juli 1858.

8. Während der Dienstzeit des Freiwilligen darf das Pferd nur zum Dienst benutzt werden.

9. Die Pferde der einjährigen Freiwilligen bei den sämmtlichen Ersatz-Truppen treten in die Verpflichtung des Truppentheils.

R. des Kriegsministers vom 5. Juli 1866.

10. Die einjährigen Freiwilligen der Train-Bataillone und der Ersatz-Truppen des Trains, welche es nicht vorziehen ein qualificirtes eigenes Pferd mitzubringen, sollen aus den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Cavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht, denselben jedoch die Verpflichtung auferlegt werden, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. auch für die Zeit von der Ausrangirung bis ult. October neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke 2c. zu entrichten.

R. des Kriegsministers vom 13. November 1863.

§. 2.
Besoldung und Verpflegung.

Die Freiwilligen erhalten keinen Sold und keine Verpflegung; auf Märschen und bei Manövern erhalten sie gegen baare Vergütigung des Etatspreises Mundverpflegung, wie sie dem Gemeinen zusteht.

Ueber Besoldung und Verpflegung bei einer Mobilmachung siehe Kapitel 5.

Bezüglich der Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen bestimmt die Ersatz-Instruction (§. 143):

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der commandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Bataillone der Entscheidung des General-Inspecteurs des Ingenieur-Corps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.

3. Freiwilligen der Cavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

Für die zum einjährigen freiwilligen Dienst ausnahmsweise zugelassenen kunstgerechten Arbeiter findet eine solche Vergünstigung nicht statt, weil sie nicht ihrer Person wegen zugelassen werden; bei diesen bleibt es Sache der Anstalten und Fabriken, zu deren Vortheil sie kürzere Zeit dienen, ihnen die erforderlichen Mittel zum einjährigen Dienst zu gewähren.

Die Bekleidung muß sich der Freiwillige in jedem Falle selbst beschaffen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. April 1837.

Diejenigen Freiwilligen, die mit ihren Regimentern in eine andere Provinz versetzt sind, erhalten nach ihrer Entlassung das Reisegeld nach dem früheren Garnisonsort oder dem gewählten Aufenhaltsort, wenn derselbe nicht entfernter ist, als der frühere Garnisonsort.

R. des Kriegsministers vom 15. August 1850.

Auch im Untersuchungs-Arrest, im Garnison- und Festungs-Arrest, selbst in einer Straf-Abtheilung muß sich der Freiwillige selbst bekleiden und verpflegen; er muß dies auch, wenn er die Strafe oder einen Theil derselben nach Ablauf seines Dienstjahres verbüßt.

R. des Kriegsministers vom 28. September 1840.

§. 3.

Quartier.

Die Freiwilligen müssen selbst für ihr Quartier sorgen.

Das ihnen gewährte Vorrecht, außerhalb der Kaserne zu wohnen, kann indeß durch schlechte Führung, Nachlässigkeit im Dienst, besonders durch Zuspätkommen verwirkt werden, und muß dann der Freiwillige nach Ermessen des Compagnie- oder Escadrons-Chefs längere oder kürzere Zeit in der Kaserne wohnen; er soll durch diese Maßregel, die als Disciplinarbestrafung angesehen wird, an die militairische Ordnung gewöhnt werden.

In besonderen Fällen muß aber der Freiwillige aus anderen Gründen in der Kaserne wohnen, z. B. bei der Führung einer Corporalschaft oder eines Beritts, wenn es der Compagnie- oder Escadrons-Chef für nothwendig erachtet.

Bei Manövern, oder wenn die Truppe mobil ist, erhalten die Freiwilligen freies Quartier.

§. 4.

Der Bursche.

Der Freiwillige ist berechtigt, seine Montirungsstücke durch einen andern Soldaten putzen zu lassen, da eine derartige Be-

schäftigung für seine zukünftige Stellung als Landwehr-Officier nicht erforderlich ist; er wählt sich diesen Burschen selbst, oder läßt sich denselben durch den Feldwebel oder durch seinen Corporalschaftsführer zuertheilen; der Bursche hat sämmtliche Montirungsstücke, Sattel- und Reitzeug des Freiwilligen zu putzen, und ihn zum Dienst zu bestellen, wenn derselbe in seiner Abwesenheit dazu commandirt wird. Der Bursche erhält bei der Infanterie für den Monat 1 Thlr. 10 Sgr., bei der Cavallerie 3 Thlr.; für dieses Geld hat er auch die nöthigen Putzmaterialien zu besorgen; nur die Utensilien, die zur Instandhaltung des Gewehres erforderlich sind, hat der Freiwillige selbst zu beschaffen. Die Zahlung erfolgt in halbmonatlichen Raten zu 20 Sgr. und 1 Thlr. 15 Sgr., und nicht direct an den Burschen, sondern an den Feldwebel resp. Wachtmeister zur Auszahlung an den Burschen.

Ist der Bursche abgehalten, seinen Dienst bei dem Freiwilligen zu verrichten, so hat er oder nöthigenfalls die Compagnie oder Escadron für einen Stellvertreter zu sorgen, der von dem Burschen zu entschädigen ist.

Wenn aber auch der Freiwillige einen Burschen hat, so muß er sich doch stets selbst um die Ordnung seiner Sachen bekümmern, denn wenn sich irgend Etwas in unvorschriftsmäßigem Zustande befindet, so trifft nicht den Burschen die Schuld, sondern ihn selbst. Besonders ist darauf zu sehen, daß der Bursche das Gewehr stets in dem bestmöglichsten Zustande erhält.

Der Bursche ist für den Freiwilligen, besonders bei der Cavallerie, fast unentbehrlich; man würde ohne einen solchen sehr viel Zeit ohne großen Vortheil für seine gegenwärtigen und zukünftigen Verhältnisse verlieren.

§. 5.

Behandlung.

Instruction vom 21. März 1843.

Der Hauptzweck des Instituts der Freiwilligen ist die Ausbildung tüchtiger Landwehr-Officiere und Unterofficiere, und die-

ser Zweck soll bei ihrer Behandlung stets im Auge gehalten werden; es ergiebt sich hieraus von selbst, daß ihre Behandlung, ebenso wie bei den Avantageuren, eine verschiedene sein muß von der der übrigen Soldaten.

Die militairische Ausbildung, namentlich für die Ausübung ihrer künftigen Pflichten, soll zwar in dem Dienstjahre als der Hauptzweck angesehen werden; wo sich indeß nach der dazu erforderlichen Zeit noch Gelegenheit findet, daß der Freiwillige einige Stunden seiner anderweiten Ausbildung widmen kann, ist dies jederzeit von den Vorgesetzten zu berücksichtigen; sie sollen außer der Erfüllung ihrer Dienstpflicht mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse immer richtig behandelt werden, und es soll ihnen unter keinem Vorwande etwas mißbräuchlich zugemuthet oder abgefordert werden.

Nur während der primitiven Ausbildungszeit sollen die außerdienstlichen Verhältnisse der Freiwilligen nicht berücksichtigt werden, weil es zunächst darauf ankommt, eine feste Grundlage für ihre militairische Stellung in der Linie sowohl, wie später als Vorgesetzte bei der Landwehr, zu legen.

Der Dienst für den Freiwilligen fällt in der Regel in die Vormittagsstunden, und können sie nicht darauf rechnen, daß sie in dieser Zeit auch nur einigermaßen regelmäßig außerdienstlichen Beschäftigungen nachgehen können; der größte Theil der Nachmittagsstunden hingegen bleibt dem Freiwilligen für anderweite Beschäftigungen frei.

§. 6.
Urlaub.

Die Freiwilligen erhalten in der Zeit ihrer primitiven Ausbildung gar keinen Urlaub.

Später erhalten sie (über drei Tage in der Regel nur mit Genehmigung des Regiments-Commandeurs) Urlaub bis zu vierzehn Tagen; über vierzehn Tage Urlaub erhalten sie nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen, und wird ihnen ein solcher längerer Urlaub in ihre Dienstzeit nicht angerechnet.

R. des Kriegsministers v. 14. November 1837 u. v. 10. Mai 1845.

In der Garnison muß der Freiwillige, wenn er keinen Urlaub hat, wie jeder andere Soldat nach neun resp. zehn Uhr in seinem Quartier sein, gleichviel, ob es ihm gestattet ist, in Civil zu gehen oder nicht.

§. 7.
Krankheit.

Einjährige Freiwillige, die erkranken, erhalten in der Regel die Erlaubniß, sich in ihrem Quartier von einem Privat-Arzte behandeln zu lassen; sie können dann aber zu jeder Zeit von einem Militair-Arzt, der von der Compagnie resp. Escadron oder vom Bataillon dazu bestimmt wird, untersucht werden. Die Compagnie- oder Escadrons-Chefs und die Bataillons-Commandeure sind aber in allen Fällen berechtigt, die Freiwilligen ins Lazareth zu schicken und bei leichteren Krankheiten ihnen ein Quartier in der Kaserne anzuweisen; besonders geschieht dies bei auffällig häufigen Erkrankungen, wo die Vermuthung der Simulation eintritt. Der Freiwillige kann sich auch, wenn er dies vorzieht, bei jeder Erkrankung gegen Vergütigung der auf 7 Sgr. pro Tag bestimmten Durchschnittskosten im Lazareth behandeln lassen; auch wenn er auf Befehl im Lazareth behandelt wird, muß er sich selbst beköstigen und die Kosten für Medicin bezahlen; die Behandlung durch den Militair-Arzt ist eine unentgeltliche; im Lazareth hat sich der Freiwillige wie jeder Soldat den Anordnungen der Aerzte und Lazareth-Beamten zu fügen.

Sobald sich ein Freiwilliger krank fühlt, muß er sich zu dem Arzt seiner Compagnie oder Escadron begeben, der ihm, falls er ihn für unfähig zum Dienst erachtet, ein Attest darüber ausstellt; in diesem Attest ist zugleich bestimmt, wie lange er sich im Revier, d. h. in seiner Wohnung zu halten hat; er darf dieselbe nur verlassen auf ausdrückliche Anordnung des Arztes (Militairarztes), nach vorheriger dienstlicher Anzeige.

Falls ein Freiwilliger plötzlich in dem Grade erkrankt, daß er sein Zimmer nicht verlassen kann, so muß er schleunigst dem Feldwebel oder Wachtmeister Anzeige davon machen, und zwar

vor dem nächsten Dienst, besonders wenn er in demselben durch einen anderen Mann ersetzt werden muß, z. B. wenn er zur Wache commandirt ist; er hat ein Attest von seinem Hausarzt beizulegen oder solches sobald als möglich nachzuschicken. Das Weitere veranlaßt die Compagnie oder Escadron.

R. des Kriegsministers vom 26. August 1820 und 1. September 1829. Reglement für die Friedenslazarethe von 1852 §. 144.

§. 8.

Gerichtsbarkeit.

Der Freiwillige ist, wie jede Militairperson, der Militair-Gerichtsbarkeit und den Militairgesetzen unterworfen; Studirende scheiden daher bei ihrem Eintritt in das Heer aus der akademischen Gerichtsbarkeit aus; nur da, wo die Militair-Gesetze nichts vorschreiben, in den akademischen Gesetzen aber Bestimmungen vorhanden sind, werden sie nach diesen gerichtet. Vor allen werden bei solchen Duellen, bei denen weder eine Tödtung noch Verstümmelung noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, Studirende, die zugleich als einjährige Freiwillige dienen, nach den §§. 8 und 9 des Reglements vom 28. December 1810 d. h. nach den Universitätsgesetzen und nicht nach §. 168 des Strafgesetzbuches bestraft.

Entsch. des Obertribunals vom 26. October 1853. (Entsch. Bd. XXVI. S. 406.)

Die Freiwilligen können daher mit allen Strafen belegt werden, die für Gemeine festgesetzt sind; in allen Fällen aber, wo gegen Gemeine oder Unterofficiere auf Festungsstrafe erkannt werden würde, und mit dieser nicht Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verbunden ist, erhalten sie statt der Festungsstrafe Festungsarrest.

Militairstrafgesetzbuch §. 9. Theil I.

Der Festungsarrest steht dem Stuben- oder gelinden Arrest gleich. Auch erhält der Freiwillige keine Strafarbeiten, sondern thut statt derselben Strafwachen u. s. w.

Im Arrest kann der Freiwillige auf Verlangen angemessene Bücher zum Lesen erhalten; dies fällt im strengen Arrest, der in einem dunklen Raum vollstreckt wird, selbstverständlich weg.

Fleck, Commentar zum Militairstrafgesetzbuch zu §. 13 ff. Theil I. Titel 1.

Der Militairgerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes, wenn sie freiwillig eintreten, mit dem Zeitpunkte ihrer Einstellung in den Truppentheil, nicht erst nach der Vereidigung.

Militairstrafgesetzbuch Theil II. §. 5.

Unbekanntschaft mit den Militair-Strafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

Daselbst Theil I. §. 72.

Die Militair-Strafgesetze sind in dem Strafgesetzbuch für das Preußische Heer (Militairstrafgesetzbuch) und den dazu ergangenen ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen enthalten.

Die wesentlichsten Bestimmungen sind zusammengestellt in den Kriegsartikeln für die Unterofficiere und Soldaten des Preußischen Heeres vom 9. December 1852. Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir: „**Die Kriegsartikel** nebst leichtfaßlicher Erklärung mit Hinzufügung der Disciplinarstrafen und des Militair-Gerichtsverfahrens. Zum Gebrauch für die Instructionsstunde bearbeitet von v. D." Preis 4 Sgr.

Daneben besteht für geringere militairische Vergehen, über welche die Militair-Gesetze keine Strafbestimmungen enthalten, die Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. October 1841.

§. 9.

Der Freiwillige außer Dienst.

Die Freiwilligen müssen, wie jeder Soldat, zu jedem Dienst in Uniform erscheinen, und muß dieselbe stets in einem vorschriftsmäßigen Zustande sein; die Erlaubniß, außer Dienst

Civilkleider tragen zu dürfen, wird vom Regiments-Commandeur nach Ermessen ertheilt, und hat der Compagnie- resp. Escadrons-Chef seine Einwilligung zu geben. Bei vielen Regimentern dürfen die Freiwilligen, besonders in der ersten Zeit, wo sie sich an die militairische Haltung gewöhnen sollen, auch außer Dienst keine Civilkleider tragen.

Jedenfalls kann dem Freiwilligen die Erlaubniß, Civilkleider tragen zu dürfen, zu jeder Zeit entzogen werden.

Auch wenn der Freiwillige nicht in Uniform geht, ist er seiner militairischen Verpflichtungen nicht enthoben, er hat alle ihm persönlich bekannten Vorgesetzten durch Abnehmen der Kopfbedeckung zu grüßen, besonders sämmtliche Officiere seines Bataillons; das Frontmachen fällt natürlich weg.

Außer Dienst ist der Freiwillige ebenfalls Soldat, er ist daher seinen Vorgesetzten dieselbe Achtung schuldig, wie im Dienst; er hat ihren Anweisungen und Befehlen stets pünktlich Folge zu leisten, und es ist hierbei ganz gleichgültig, ob er sich in Uniform oder in Civilkleidern befindet.

Die hierauf bezüglich Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. December 1845 lautet:

> „Da bei deu Truppen unter den jüngeren Leuten, namentlich den einjährigen Freiwilligen, der schon bei einer andern Gelegenheit hinsichtlich einiger Officiere, gerügte Wahn bemerkbar geworden ist, daß sie nur in unmittelbarer Ausübung bestimmter Dienste ihren Vorgesetzten untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet seien, so hat das Kriegsministerium der Armee Meinen ernsten Willen bekannt zu machen, daß einem solchen Wahn, wo er sich in der Armee zeigt, überall nachdrücklich begegnet, und auch der jüngere Soldat unverzüglich mit dem Dienstgesetze vertraut werde, wonach er in allen Fällen in oder außer Dienst, wo er mit Vorgesetzten zusammentrifft, den Anweisungen derselben pünktlich Folge zu leisten hat."
>
> gez. Friedrich Wilhelm.

§. 10.
Entsagung der Vorrechte als einjähriger Freiwilliger.

Vor dem zurückgelegten 23. Lebensjahr ist es jedem Militairpflichtigen, der die Berechtigung zum einjährigen Dienst hat, freigestellt, sich dieser Vergünstigung zu begeben, und als dreijähriger Freiwilliger in die Armee einzutreten.

R. des Kriegsministers vom 8. Juli 1849.

§. 11.
Versetzung in andere Truppentheile.

Eine Versetzung des Freiwilligen in einen andern Truppentheil kann nur stattfinden, wenn der Truppentheil, bei welchem er steht, in eine andere Provinz verlegt wird, und es seine individuelle Lage nothwendig erheischt; z. B. bei Studirenden. Jedoch ist dieses Recht durch militairdienstliche Rücksichten begrenzt.

Ueber die Vergütung der Reisekosten bei der Rückkehr siehe §. 2 dieses Kapitels.

Wenn ein Freiwilliger vor Ablauf seiner Dienstzeit für die Waffe, bei welcher er dient, unbrauchbar wird, aber noch für eine andere Waffengattung tauglich bleibt, und noch Zeit ist, daß er in derselben dienen kann, so tritt er zu dieser über, er hat sich hier von neuem zu equipiren, und, wenn er zur Cavallerie übertritt, ein Pferd auf eigene Kosten zu beschaffen.

R. des Kriegsministers vom 29. October 1833.

Besitzt er indeß nach eigener Erklärung hierzu nicht die Mittel, so bleibt er bei seinem früheren Truppentheil so lange, bis seine völlige Dienstunbrauchbarkeit festgestellt ist.

Ersatz-Instruction vom 9. December 1858. §. 150.

Wenn nicht mehr die Zeit zu seiner Ausbildung bei der anderen Waffe ist, so wird er unmittelbar entlassen, und tritt zur Armee-Reserve über.

§. 12.
Besondere Verhältnisse der Studirenden.

Studirenden, welche den Nachweis führen, daß sie während ihres Militair-Dienstjahres die Collegia fleißig gehört haben, oll dasselbe in das triennium acamedicum mit eingerechnet werden.

Zweites Capitel.
Der praktische Dienst der einjährigen Freiwilligen im stehenden Heere.

Einleitung.

Die künftige Stellung des einjährigen Freiwilligen erheischt es, daß derselbe in dem Dienstjahre nicht nur mit denjenigen Pflichten und Dienstzweigen bekannt gemacht wird, welche jeder Soldat kennen lernen muß, sondern daß er eine vollständige Einsicht in das Heerwesen gewinnt; unerläßlich ist es mindestens, daß er sich mit den Bestimmungen der besonderen Waffe, welcher er angehört, dergestalt bekannt gemacht, daß er in seinem späteren Verhältniß als Landwehr-Officier oder Unterofficier eine vollständige Einsicht in den Mechanismus hat, welcher allein eine Armee kriegstüchtig erhalten kann; er muß daher nicht allein den practischen Dienst gründlich inne haben, sondern es muß ihm auch zur andern Natur geworden sein, als Vorgesetzter aufzutreten.

Hierzu wird ihm bereits während seines Dienstjahres vielfach Gelegenheit geboten, so daß, wenn er sich bemüht, in dieser Zeit einen richtigen Einblick in die Verhältnisse des Soldatenstandes zu gewinnen, es ihm später jedenfalls nicht schwer fallen wird, bei der Behandlung der Soldaten richtig aufzutreten.

Vor allem ist aber zur Aufrechterhaltung der Autorität erforderlich, daß der Untergebene niemals in die Lage kommt, auch nur den leisesten Zweifel an der militairischen Befähigung des Vorgesetzten zu hegen; sich diese zu erwerben, muß daher des Freiwilligen erste Pflicht sein.

In dem Folgenden soll eine kurze Uebersicht der dem einjährigen Freiwilligen besonders obliegenden Dienstpflichten gegeben werden, eine specielle Instruction über die Dienstpflichten des Soldaten überhaupt gehört nicht hierher; diese sind in ausführlichen Büchern zusammengestellt. (Das beste Instructionsbuch ist: „**v. Dossow, Instruction** für den Preußischen Infanteristen." Preis 5 Sgr.) Hier sollen nur die Dienstverhältnisse so weit abgehandelt werden, als sie für den Freiwilligen ein besonderes Interesse haben, und in jenen Instructionsbüchern nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben.

§. 1.
Die primitive Ausbildung.

Die Freiwilligen sind während ihrer ganzen Dienstzeit per Bataillon oder Regiment einem Officier überwiesen; hat ein Bataillon mehr als zwanzig Freiwillige, so werden dazu zwei Officiere commandirt; dieselben haben die ganze Ausbildung der Freiwilligen zu überwachen; werden diese zusammen im Bataillon ausgebildet, so werden dem Officier ein oder zwei Unterofficiere zur Beihülfe gegeben.

Die erste Ausbildung dauert 4 bis 8 Wochen und sie geschieht jetzt bei allen Truppentheilen der Infanterie mit dem Zündnadel-Gewehr; nach dieser Zeit werden die Freiwilligen dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur vorgestellt. Bei der Artillerie beschränkt sich die erste practische Ausbildung fast nur auf das Marschiren; das Exerciren am Geschütz erfolgt in der Regel erst nach der Einstellung in die Batterie; die Freiwilligen der Cavallerie werden im Marschiren und Reiten ausgebildet.

Die Freiwilligen des Bataillons werden entweder zusammen ausgebildet, oder auch escadrons- resp. compagnieweise; in anderen Fällen wird jeder Freiwillige von seinem Corporalschaftsführer ausgebildet. Nach der Vorstellung werden die Freiwilligen in die Compagnieen, Escadrons oder Batterieen eingestellt und thun daselbst Dienst als Gemeine.

Neben der Ausbildung im Exerciren erhält der Freiwillige gleich im Anfang Instruction über die Honneurs.

v. Dossow, Instruction, 5. Aufl. S. 47 u. f.

Der Escadrons-Chef ist, wenn er es für die Ausbildung des Freiwilligen nicht für angemessen hält, ihn sein eigenes Pferd reiten zu lassen, berechtigt, ihm für die erste Zeit ein anderes aus den Königlichen Beständen zuzuweisen.

§. 2.

Die Instruction.

Die Instruction wird den Freiwilligen in der Regel von einem Officier ertheilt.

Ob die Freiwilligen in ihren Corporalschaften oder Beritten an der Instruction theilnehmen müssen, hängt von der Bestimmung des Compagnie- oder Escadrons-Chefs ab.

Das Wesentliche bei der theoretischen Ausbildung bleibt natürlich dem Freiwilligen selbst überlassen und er muß sich gerade mit der Instruction, d. h. mit der Kenntniß aller militairischen Verhältnisse recht genau bekannt machen, da hiervon am meisten seine Beförderung zum Gefreiten und damit die Berechtigung zur Zulassung zum Landwehr-Officier-Examen abhängt, während gutes Exercieren, so nothwendig es auch ist, doch kein *wesentliches* Erforderniß ist.

Die Instruction zerfällt für den einjährigen Freiwilligen in zwei Unterabtheilungen:

1. Kenntniß der elementaren Bestimmungen, die jeder Soldat kennen muß.
2. Die Ausbildung zum Unterofficier und resp. Officier.

Die letztere erfolgt in der Regel in dem zweiten halben Jahre, weil zuvor eine genaue Kenntniß der für jeden Soldaten gegebenen Dienstbestimmungen erfordert wird.

§. 3.

Wachdienst.

Nach seiner primitiven Ausbildung und der erfolgten Einstellung hat der Freiwillige eine Anzahl Wachen zu thun, und

zwar soll er nur so viel zum Wachdienst herangezogen werden, als dies für seine dienstliche Ausbildung nothwendig ist.

Die Bestimmungen über die Zahl der zur Ausbildung nöthigen Wachen sind bei den verschiedenen Truppentheilen sehr verschieden; bei einigen Regimentern thun die Freiwilligen 20 bis 30 Wachen; beim zweiten Garde-Regiment zu Fuß z. B. für jeden Monat ihrer Dienstzeit eine Wache; wenn sie indeß drei Wachen persönlich gethan haben, so können sie für die folgenden neun Male, wo sie wieder zur Wache commandirt werden, einen anderen Gemeinen oder Gefreiten für sich aufziehen lassen; für diesen Ersatzmann hat die Compagnie oder erforderlichen Falls das Bataillon zu sorgen; die Vergütigung für eine Wache als Gemeiner beträgt 12½ Sgr., in der Ziehzeit 20 Sgr.; für eine Wache als Gefreiter oder Vice-Unterofficier 17½ Sgr. diese Summe ist an den Feldwebel zu entrichten.

Auch als Gefreiter und Vice-Unterofficier muß der Freiwillige einige Wachen persönlich thun.

Die Freiwilligen der Cavallerie thun einige Gewehr- und Stallwachen, die bei der Fuß-Artillerie Gewehrwachen, bei der reitenden Artillerie auch Stallwachen; Freiwillige, die sich vernachläßigen und keinen Eifer zeigen, sollen wie jeder Gemeine zum Wachdienst herangezogen werden.

Befehl des General-Commando's des Garde-Corps vom 7. Juni 1846.

Etwaige Strafwachen werden dem Freiwilligen da, wo er eine bestimmte Anzahl Wachen zu thun hat, in diese nicht mit eingerechnet; auch muß er diese Wache persönlich thun, denn es soll keine Geldstrafe sein, sondern die Strafe hat zugleich den Zweck, den Freiwilligen mit seinen Pflichten bekannt zu machen.

§. 4.

Der übrige Dienst in der Compagnie (resp. Escadron).

Der Freiwillige thut, sobald er in die Compagnie oder Escadron eingestellt ist, Dienst als Gemeiner. Dazu gehört insbesondere:

1. Exerciren im Detail,

2. Exerciren in der Compagnie (Escadron), im Bataillon und in größeren Verbänden,
3. der Tiraillir- resp. Flankir-Dienst,
4. Schießübungen.

Die Freiwilligen nehmen an den Uebungen der dritten Schießklasse Theil, können aber, wie jeder Soldat, mit Ablauf der ersten Schießperiode in die zweite Schießklasse übergehen, wenn sie sich unter den Schützen ihrer Klasse besonders ausgezeichnet haben; auch haben sie Anspruch auf die Schießprämien, wie jeder andere Soldat.

5. Felddienst.
6. Militair-Gymnastik, gegenwärtig mit allen übrigen Dienstzweigen gleichberechtigt, und mit sämmtlichen Leuten nach Maßgabe ihres Alters und ihrer Körperconstitution zu betreiben.

Der einjährige Freiwillige hat sich mit den Principien der Gymnastik bekannt zu machen, und muß im Stande sein, die Uebungen sowohl selbst auszuführen, als auch dieselben zu leiten; er kann alsdann als Lehrgehülfe zur Unterstützung der Unterofficiere verwendet werden.

Die Uebungen der Militair-Gymnastik zerfallen in:
a) Freiübungen und Gewehrübungen,
b) Rüstübungen,
c) Bajonnetfechten.

7. Schwimmen.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche nicht schwimmen können, müssen an dem Unterricht in der Schwimm-Anstalt ihres Truppentheils theilnehmen, und zwar so lange, bis sie die vorgeschriebene Probefahrt gemacht haben. (Empfehlenswerth ist: **„v. Thümen, Instruct. für den milit. Schwimmunterricht."** Berlin, 5 Sgr.)

8. Kirchenparaden und Besichtigungen.
9. Arbeiten.

Zu den gewöhnlichen Arbeiten (Brodholen, Reinigung der Stuben u. s. w.) werden einjährige Freiwillige nicht herangezogen; nur zu Patronen- und Schanzarbeit

werden sie einige Male commandirt, damit sie diesen außerordentlich wichtigen Dienstzweig kennen lernen, und weil sie später leicht in die Lage kommen können, zur Beaufsichtigung und Anleitung derartiger Arbeiten kommandirt zu werden.

10. Apell.

Die einjährigen Freiwilligen können nach dem Ermessen ihres Compagniechefs vom Apell dispensirt werden; bei guter Führung und Eifer für den Dienst wird dies in der Regel erfolgen.

11. Instruction (vgl. §. 2.)

Das Nähere über diese Dienstzweige vgl. in v. Dossow's Instruction.

§. 5.
Schriftliche Arbeiten.

Zur Ausbildung für ihre spätere Stellung werden den einjährigen Freiwilligen in der Regel von ihren Compagnie- resp. Escadrons-Chefs oder von ihren Instructions-Officieren Thema's zur schriftlichen Bearbeitung gegeben, wie solche auch später beim Landwehr-Officier-Examen gestellt werden.

Bei diesen Bearbeitnngen ist vor allem das militairische Element im Auge zu halten, d. h. die militairische Form und der militairische Styl. (Specielle Unterweisung hierin gewährt: **„v. Dossow, Anleitung zur Anfertigung militair.-schriftlicher Arbeiten."** 6 Sgr.)

I. Die Form.

Die Form wird durch den Zweck und das Subordinations-Verhältniß bedingt. Hervorzuheben sind folgende Erfordernisse: Gutes weißes Papier, deutliche Handschrift, keine Rasuren oder Abkürzungen, mit Ausnahme der gebräuchlichsten, wie d. J. oder a. c. für dieses Jahres; u. s. w., etc., h. m. für hujus mensis 2c., keine durchstrichenen oder eingeklammerten Stellen.

Die Namen von Personen und Ortschaften werden mit lateinischen Lettern geschrieben ebenso die Truppenverbände von der Brigade aufwärts; die Zahlen in arabischen Ziffern, nur

hinter Personen von gleichem Range und Namen römische Ziffern.

Der etwa gebrauchte Streusand darf keine Spur hinterlassen. Randbemerkungen und Nachschriften sind unzulässig.

II. Der militairische Styl.

Der Styl muß sein: bestimmt, kurz, klar, einfach, möglichst frei von Fremdwörtern und gemessen.

Ein diesen Anforderungen nicht entsprechender Styl läßt oft eine dem Inhalt nach vorzügliche Ausarbeitung ungenügend erscheinen.

Die militairischen Ausarbeitungen zerfallen in drei Klassen:

1. Relationen über wirklich ausgeführte Felddienstübungen;
2. Dispositionen zu einem tactischen Unternehmen;
3. Militairische Abhandlungen.

An dieser Stelle interessiren nur die unter 1 und 3.

1. Relationen über Felddienst-Uebungen.

Man faßt dieselben entweder in der Art ab, daß die Beschreibung des Terrains einer Disposition und Relation vorausgeht, oder daß alle genannten drei Theile ohne scharfe Trennung mit einander verbunden werden. Dieser letzten Abfassung haben sich besonders die Unterofficiere bei Anfertigung ihrer jährlichen schriftlichen Arbeiten zu bedienen; jedoch kann sie auch für Officiere in Anwendung kommen, wenn sich aus der gelösten Aufgabe selbst erst Terrainbeschreibung und Disposition ergab; z. B. bei Führung von Patrouillen 2c.

Wird eine Arbeit ersterer Form geliefert, so muß:

a) die Terrainbeschreibung zunächst eine allgemeine Characteristik der Gegend enthalten, nebst Angabe der sich darbietenden Abschnitte und näherer Beschreibung der Gegenstände, durch welche dieselben gebildet; dann folgt eine genaue Beschreibung jedes einzelnen Abschnittes, so daß daraus die Beschaffenheit der Wege, Flüsse, Bäche, Gräben, Brücken, Häuser, Dörfer, Wälder und des Bodens klar hervortritt.

b) Disposition, d. h. der Plan zur Durchführung des gestellten Auftrages, muß in bestimmtem, kurzem und befehlendem Tone entworfen werden und die genaue Angabe, wie man die Mannschaften zu verwenden beabsichtigt, enthalten.

c) Die Relation, d. h. die Erzählung des Vorfalles in seiner natürlichen Reihenfolge muß mit den ersten Nachrichten vom Feinde beginnen, dann die Einleitung des Gefechtes, die Durchführung, die Entscheidung desselben, den Rückzug oder die Verfolgung darstellen. Diesen Berichten wird in der Regel ein Croquis beigelegt, aus dem die Terraingestaltung sich näher ergeben soll. Dieses Croquis wird so einfach als möglich entworfen; jeder Punct des Terrains, der in der Relation erwähnt wird, muß der Lage nach genau bezeichnet sein.

Z. B. 1.

Auftrag.

Um das Abkochen eines bei Zitz angekommenen Detachements zu sichern, beschließt der Führer, Feldwachen bei Wolfsleben, der Clause und Diesdorf auszustellen.

Der Lieutenant X. übernimmt mit 1 Spielmann und 35 Gemeinen die Feldwache an der Clause.

Zitz, den 30. Juni 1867.

gez. N. N.,
Hauptmann und
Detachementsführer.

Terrainbeschreibung.

Das vorliegende Gelände ist, wenngleich eben, doch durchaus bedeckt und durchschnitten, und bietet dasselbe sehr gut zur Ver-

(Ganzer Bogen.)

theidigung geeignete Abschnitte dar. Die in demselben vorkommenden Wege sind gewöhnliche Feldwege von 10 — 12 Schritt Breite, für sämmtliche Truppengattungen passirbar. Der Hauptweg von Zitz über die Clause nach Rithenen hin ist indessen chaussirt. Die Clause, ein großes, geräumiges im Viereck gebautes Bauerngehöft, umfaßt im Ganzen ein massives Wohnhaus nebst drei Nebengebäuden aus Fachwerk mit Schindeln gedeckt, sowie noch einige leicht aufgebaute Schuppen. Zur Vertheidigung eignet sich vorzüglich, vermöge seiner günstigen Lage, das mit der Front nach der Straße liegende Wohnhaus, welches außerdem hinlänglich Material zur Verbarrikadirung in Masse darbietet. Im Anschluß hieran ziehen sich ca. 6 Fuß hohe Dämme senkrecht von der Chaussee nach Diesdorf und Wolfsleben, vor deren Front große Kieferschonungen liegen, die jedoch ein Schußfeld von 200 Schritt gestatten.

Disposition.

Ueber die zur Verwendung kommende Mannschaft, als 1 Spielmann und 35 Mann, wird, wie folgt, disponirt:

1. Zur Recognoscirung gegen

den Feind und zur Sicherung der Aufstellung der Feldwache

a) eine Patrouille zur Beobachtung der Chaussee nach Rithenen . . . . . . 3 Mann
b) eine Patrouille östlich der vorigen . . 3 "
c) eine Patrouille westlich der Straße . . 3 "
d) eine Gruppe unter directer Leitung des Führers . . . . . . 14 "

sucht das vorliegende Terrain ab.

Summa 23 Mann

und werden unter deren Schutze

2. die Doppelposten ausgestellt, und zwar Posten No. I. am Rande einer kleineu Schonung, 400 Schritt vorwärts östlich der Feldwache. Posten No. II. auf der Chaussee 300 Schritt vorwärts der Clause. Posten No. III. 300 westlich der Straße. Posten I. und III. haben die Verbindung mit den Feldwachen bei Wolfsleben nnd Diesdorf. Der Posten vor'm Gewehr steht auf dem Damm an der Straße. Außerdem befindet sich an dem nördlichen Giebelfenster der Clause ein Avertissementsposten.

Stand der Feldwache hinter dem Gehöfte.

Für den Fall eines feindlichen

Angriffes ziehen die Doppelposten sich bis an den Damm zurück, und die Feldwache besetzt mit 2 Gruppen den Damm rechts und links der Straße. Rückzug auf dem Wege nach Zitz.

Relation.

Der Unterzeichnete nahm die in der Disposition erwähnte Aufstellung und entsendete die angegebenen Patrouillen, von denen die auf der Chaussee nach Rithenen vorgehende Nachmittags 2 Uhr meldete, daß der Feind das eine halbe Meile entfernte Rithenen verlassen habe und in der Stärke von 1 Unterofficier und 30 Mann, gegen die Clause mit Sicherheitsmaßregeln vorrücke. Eine Viertelstunde später ging von dem am nördlichen Giebelfenster stehenden Benachrichtigungsposten eine gleiche Meldung ein, mit dem Zusatze, daß die feindliche Abtheilung die Straße verlassen habe, und in der östlich derselben gelegenen Schonung vordringe, die er mit einer Section absuche.

In Folge dessen besetzte der Unterzeichnete mit der ganzen Feldwache das Wohnhaus, um sowohl den Durchgang der Straße, als auch den östlich davon gelegenen Theil des Dammes in der Nähe des Postens No. I. zu be-

streichen und ließ gleichzeitig Meldungen an das Detachement, sowie an die Nebenfeldwachen abgehen.

Sobald der Feind den diesseitigen Rand der Schonung verlassen hatte, begann das Feuergefecht auf 200 Schritt, wodurch er genöthigt wurde, in die Schonung zurückzugehen. Ein zweiter Angriff erfolgte eine Viertelstunde später auf der Chaussee, um hier den Durchgang zu forciren, allein die inzwischen von dem Detachement eingetroffene Verstärkung von 40 Mann wies auch diesen Angriff ab, und der Feind trat den Rückzug nach Rithenen an.

Zitz, den 30. Juni 1867.

X.,
Lieutenant im nten—Infanterie-Regiment Nr. x.

Z. B. II.

Bericht.

über die am 30. Juni ausgeführte Recognoscirung des einjährigen Freiwilligen, Gefreiten N. gegen Rithenen und die Clause.

Auftrag.

Eine in Otterberg angekommene Abtheilung entsendet zur Aufklärung des Terrains bei Rithenen und der Clause, Wolfsleben und Diesdorf Recognoscirungs-Patrouillen.

Der einjährige Freiwillige Ge-

freite N. erhält den Auftrag, Rithenen und die Clause mit 30 Mann zu recognosciren, und falls der Durchgang bei letzterem Gehöfte nicht besetzt ist, dies für die diesseitige Abtheilung zu thun.

Otterberg, den 30. Juni 1867.

gez. N.,
Hauptmann und
Detachementsführer.

Ausführung.

Die 30 Mann starke Patrouille marschirte um ½12 Uhr Mittags mit den üblichen Sicherheitsmaßregeln in der Richtung von Rithenen ab. Dieses Dorf, größtentheils aus Gebäuden mit Fachwerk und einer massiven Kirche bestehend, ist ringsherum von, mit Dornhecken eingefaßten, Gärten umgeben. Dasselbe wurde unbesetzt gefunden und daher der Marsch nach der Clause weiter fortgesetzt.

Das Terrain zu beiden Seiten der dorthin führenden Chaussee ist sehr durchschnitten und bedeckt; die nassen Gräben, von der verschiedensten Breite mit Bäumen und kleineren Sträuchern eingefaßt, gestatteten Anfangs nur eine geringere Ausdehnung der Sicherheitsmaßregeln; jedoch 1000 Schritt von der Clause beginnt

östlich der Chaussee eine bis Diesdorf reichende Schonung, von mehreren schmalen Wegen durchschnitten. Hier angekommen, verließ der Unterzeichnete die Chaussee und schlug durch genanntes Terrain den Weg gegen die Clause ein.

Kaum hatten aber die, die Schonung absuchenden Patrouillen die südliche, ungefähr 200 Schritt von der Clause abbleibende Lisiere verlassen, als sie Feuer von den hinter dem Damme postirten Schützen erhielten, und so ein weiteres Vordringen unmöglich wurde. Der Unterzeichnete beschloß deshalb, von der südwestlichen nahe der Clause gelegenen Ecke der Schonung auf den Damm und das Gehöft vorzudringen, um so unter günstigeren Verhältnissen das Gehöft zu recognosciren.

Allein auch hier machte das feindliche Feuer aus dem mit circa 40 Mann besetzten Hause die weitere Durchführung des Auftrages unmöglich, und der Unterzeichnete trat deshalb auf demselben den Rückzug an.

Ottenberg, den 2. Juli 1867.

N. N.,

Einjähr. Freiwilliger, Gefreiter der xten Compagnie nten Infant.-Regmts. Nr. x.

2. Militairische Abhandlungen.

Für dieselben existiren zwar besondere Vorschriften nicht, jedoch ist der militairische Styl und die militairische Form wesentlich; hinsichtlich der letzteren ist hervorzuheben: gebrochener Bogen, links oben die Aufgabe, rechts etwas tiefer die Arbeit; Datum und Namensunterschrift nebst Charge unmittelbar am Schluß.

Die den einjährigen Freiwilligen aufgegebenen Bearbeitungen werden in der Regel aus folgenden Zweigen des Militairdienstes entnommen:

a) Allgemeine Kenntniß der militairischen Verhältnisse und Dienstpflichten.

z. B. Benehmen des Officiers bei einer Meuterei,
Ueber Subordination,
Ueber Disciplin.

b) Kenntniß der Waffe.

z. B. die Zusammensetzung des Gewehrs,
die Theorie des Schießens,
das Putzen des Gewehrs,
Vorzüge des Zündnadelgewehrs.

c) Garnison- und Wachdienst.

z. B. Verhalten des Wachhabenden bei Tumulten,
Befugniß der Wachen zu Arretirungen,
Vertheidigung eines Wachlokals,
Verhalten der Wachen bei Feuersgefahr.

d) Felddienst incl. Marschdienst.

z. B. Orientirung auf Märschen,
über Schleichpatrouillen,
über Marschordnung,
über Recognoscirungspatrouillen,
über Vorposten,
über Piquets, Soutiens und Replis,
über Quartiermachen auf Märschen,
über Pulvertransport.

e) Exercier-Reglement.
z. B. Eintheilung der Compagnie,
Bildung von Colonnen, Carrées u. s. w.,
Bildung von Schützenzügen,
über Deployiren,
über Compagnie-Colonnen,
über das Feuergefecht.

§. 6.
Exercir-Reglement.

„von Quistorp, Grundzüge der Taktik." Preis 12½ Sgr.
„Auszug aus dem Exercir-Reglement für die Infanterie." Preis 3 Sgr.

A. Reglement der Infanterie.

I. Gliederung.

Die preußische Infanterie hat eine drei- und eine zweigliedrige Aufstellung; die letztere, für das Gefecht bestimmt, ist die hauptsächlichste, die andere dient zu Märschen und dergleichen mehr.

Das Bataillon wird in Züge, Halbzüge und Sectionen getheilt. Die ersteren werden von 1 bis 8 vom rechten Flügel numerirt, so daß die Compagnieen — indem auch die Hauptleute die Führung von Zügen übernehmen — als taktische Eintheilung im Bataillon verschwinden (im Gegensatz zur Cavallerie, wo die Escadrons die Grundabtheilungen bilden und immer unter Commando ihrer Chefs bleiben). Die Züge, wenn sie 20 Rotten und mehr stark sind, werden in Halbzüge, sonst gleich in Sectionen zu 4 bis 6 Rotten zerlegt.

II. Aufstellung in Linie.

Die Glieder haben von einander 2 Fuß Abstand. 8 Officiere zum Zugführen treten auf den rechten Flügel in das erste Glied ein; ein neunter Officier auf den linken Flügel des Bataillons. In die Mitte, zwischen den 4. und 5. Zug, sind 6 Unterofficiere, von denen einer die Fahne trägt, in 3 Rotten rangirt, eingeschoben. Für jeden Zug sind ein rechter und ein

linker Flügelunterofficier bestimmt, die aber (abweichend von der Cavallerie) bei der Linie nicht in Front, sondern erst bei der Colonne auf die Flügel treten. Alle übrigen (schließende) Officiere und Unterofficiere bleiben hinter der Front; ebenda die Spielleute.

II. Zug-, Halbzug-, Sections-, Reihen- (Wendungs-) Colonnen.

Nur die Zug-Colonne kann sowohl geöffnet als geschlossen gebildet werden; die übrigen sind immer geöffnet. Die Distance der geschlossenen Colonne beträgt dreifachen Gliederabstand vom letzten Gliede des vorstehenden Zuges bis zum ersten des folgenden, damit die Schließenden Platz finden, und hinter diesen die zugführenden Officiere hindurch gehen können.

IV. Die Angriffs-Colonne oder Colonne nach der Mitte

ist eine Doppel-Colonne in Zügen, von der der 4. und 5. Zug die Tete, und der rechte Flügel eine links-, der linke eine rechts abmarschirte Colonne bilden. Sie ist stets geschlossen. Die Spielleute werden hinter dem 3. und 6. Zug in die Colonne aufgenommen.

Anmerkung. In demselben Abmarsch wie die Angriffs-Colonne formiren sich auch die Schützenzüge und die Compagnie-Colonnen; ebenso brechen die Züge aus dem Bataillon in Linie ab, (vergl. IX.)

V. Formirung der Colonnen.

a. Die Reihen-Colonne bildet sich durch Viertelwendung.

b. Alle geöffneten Colonnen (Zug-, Halbzug-, Sections-Collonnen) entstehen durch Abschwenken. Abbrechen ist nicht anwendbar, weil die Distancen dabei zu groß werden.

c. Geschlossene Colonnen (Zug- und Angriffs-Colonnen) bildet man durch Hinter- oder Voreinanderschieben (Ployiren) der Züge. Im ersteren Fall bleibt der Zug, der die Tete haben soll, stehen; die andern machen die Wendung (rechts-

oder linksum), schieben sich — indem die Teten so viel als möglich ausbiegen — hinter den stehen gebliebenen, und stellen dann die Front wieder her. Beim Voreinanderschieben bleibt, wie das Wort sagt, der Queuezug stehen; die anderen machen die entsprechende Wendung und Bewegung.

Ausnahmsweise formirt man die Angriffs-Colonne in der Bewegung durch Abbrechen im Trabe, wobei — da zunächst eine geöffnete Colonne entsteht — noch aufgeschlossen werden muß.

VI. Das Herstellen der Linie aus den Colonnen geschieht in dreierlei Weise:

a. durch Einschwenken (Frontwendung der Reihen-Colonne);
b. Aufmarsch auf der Diagonale;
c. Deployiren.

Geöffnete und die Reihen-Colonne können die Linie nach drei Richtungen herstellen: nach der Tete durch Aufmarsch, nach den beiden Flanken durch Einschwenken. Letzteres geschieht, wenn nicht Inversion entstehen soll, nach der einen Seite gleichzeitig, nach der anderen successiv.

Geschlossene Colonnen entwickeln sich durch Deployiren, indem die Tete stehen bleibt, die anderen Züge die Wendung machen, herausrücken, bis ihre Front frei ist, dann einzeln die Frontwendung ausführen und bis in die Linie des Tetenzuges vorgehen. — Statt dessen kann auch das Deployiren aus der Tiefe angewendet werden. Dazu bleibt einstweilen der Queuezug stehen; die anderen machen die Wendung und rücken bis auf die Puncte heraus, die hinter den von ihnen in der Linie einzunehenden Plätzen liegen. Der Queuezug, sobald die vor ihm stehenden Züge seine Front frei gemacht haben, tritt an und geht bis auf den Platz, den die Tete früher inne hatte, vor. Die andern nehmen nach und nach die Richtung mit ihm auf. — Durch Deployiren aus der Tiefe kommt das Bataillon um seine Länge weiter nach der Seite hin zu stehen, nach der es sich entwickelt, als beim gewöhnlichen Deployiren.

Die Angriffs-Colonne deployirt wie andere geschlossene Colonnen, nur nach beiden Seiten; während des Avancirens bildet sie die Linie durch Aufmarsch im Trabe. — Soll eine geschlossene Colonne sich nach einer andern als der Frontseite zur Linie entwickeln, so muß sie vor dem Deployiren eine Colonnenschwenkung nach dieser Richtung machen.

VII. Bewegungen in Linie und Colonne.

Stößt ein Bataillon in Linie auf einzelne Hindernisse, so brechen die betreffenden Züge ab; d. h. sie bleiben halten, lassen das Bataillon vorbeigehen und ziehen sich dann im Trabe hinter die zunächst befindlichen Züge, so daß eine Lücke in der Front entsteht. Das Abbrechen geschieht von den Flügeln nach der Fahne zu; nur die Fahnenzüge (4. und 5.) brechen nach den Flügeln hin ab.

Geschlossene Colonnen nehmen bei längeren Bewegungen, zur Erleichterung wegen Hitze und Staub, viertel oder halbe Zug-Distance. Zum Angriff und zum Deployiren — überhaupt also zum unmittelbaren Gefecht — muß jedesmal wieder aufgeschlossen werden.

Schwenkungen geöffneter Colonnen geschehen nach und nach, indem sie jede Abtheilung einzeln auf demselben Puncte wie die Tete ausführt. Bei Bildung der Colonne kann gleich die Tete geradeaus bleiben, während die übrigen Abtheilungen ab-, und nach und nach in die Tetenrichtung wieder einschwenken. — Geschlossene Colonnen schwenken, indem nur die Tete die einfache Schwenkung ausführt, die sämmtlichen hintern Züge dagegen beim Schwenken sich gleichzeitig seitwärts schieben und so wieder Vorderrichtung gewinnen.

Die Formation der Angriffs- aus der Zug-Colonne geschieht in der Art, daß der 4. oder 5. Zug — und zwar derjenige von beiden, welcher vorn steht, je nachdem die Colonne rechts- oder links abmarschirt ist, — stehen bleibt, alle übrigen sich bewegen. Bei der rechts abmarschirten Colonne machen die vier Queuzüge links um, gehen eine Zuglänge heraus, machen rechts um und rücken um eine Zuglänge heraus, machen rechts

um und rücken um eine Zugtiefe vor, so daß der 5. in die Höhe des 4. kommt. Der 1. bis 3. Zug machen rechts um, schwenken — jeder für sich — mit ihren Teten rechts, und marschiren hinter dem 4. Zuge rottenweise links auf. — Aus der links abmarschirten Colonne ist das Verfahren entsprechend; zur Wiederformirung der Zug- aus der Angriffs-Colonne werden die entgegengesetzten Bewegungen auf demselben Wege wieder zurück gemacht.

Uebergänge aus breiteren in schmalere Colonnen geschehen durch Abbrechen (in Reihen setzen); größere Front dagegen gewinnt man durch Aufmarsch. Es müssen dabei nach Umständen die Distancen geöffnet und geschlossen werden. Auch die Angriffs-Colonne kann aus der Mitte in schmalere Abtheilungen abbrechen.

VIII. Formirung der Schützenzüge.

a. Aus der Linie. Jede Compagnie bildet aus ihrem dritten Gliede einen Schützenzug, der eine Nummer — 1 bis 4 — erhält. Der rechte Flügelzug der Compagnie giebt das erste, der linke das zweite Glied des Schützenzuges. Die Formirung geschieht hinter dem äußeren Flügel der Compagnie von der Fahne ab gerechnet, indem die dritten Glieder des 2. und 4. Zuges sich hinter die des 5. und 7. vor die der andern Züge setzen. Sind die Schützenzüge auf diese Weise gebildet, so werden sie zu zwei und zwei mit 6 Schritt Distance colonnenartig hinter den Flügeln des Bataillons aufgestellt, über der Fahne links, unter der Fahne rechts abmarschirt.

b. Aus den einfachen Colonnen. Die Schützenzüge formiren sich in denselben Abtheilungen wie die Colonne 6 Schritt seitwärts derselben, rücken aber nicht nach der Tete und Queue des Bataillons, sondern bleiben neben den Zügen, neben welchen die Formation stattfand (1., 3., 6. und 8. Zug). Da sie beim Herstellen der Linie hinter der Front bleiben müssen, so ergiebt sich daraus die Seite der Colonne, auf welcher sie zu bilden sind.

c. Aus der Angriffs-Colonne bilden sich die Schützenzüge auf beiden Seiten und rücken dann an die Queue.

IX. Compagnie-Colonnen

sind, wie der Name besagt, Colonnen, welche die einzelnen Compagnieen für sich bilden (ähnlich den Escadrons-Colonnen der Cavallerie).

Jede Comgagnie formirt drei zweigliedrige Züge, über der Fahne — wie bei der Angriffs-Colonne — links abmarschirt, unter der Fahne rechts; indem die Züge nach der Fahne stehen bleiben, die äußern sich mit 6 Schritt Distance wie beim Ployiren dahinter schieben, und die Schützenzüge sich hinter diesen bilden. Es stehen demnach die 2. und 3. Compagnie zusammen, während die 1. und 4. von ihnen durch eine zugbreite Intervalle getrennt sind.

Aus der Zug- und Angriffs-Colonne stellen sich die Compagnie-Colonnen dadurch her, daß die Schützenzüge sich hinter ihren Compagnieen bilden, und also compagnieweise in die Colonne eingeschaltet sind. Aus schmaleren als Zug-Colonnen findet unmittelbare Formirung der Compagnie-Colonnen nicht statt. Sind die Schützenzüge bereits gebildet — gleichviel ob bei Linie, Angriffs- oder Zug-Colonne — so rücken sie zur Formirung der Compagnie-Colonnen hinter ihre Compagnieen.

Das Auflösen der Compagnie-Colonnen geschieht, indem entweder auf dem entgegengesetzten Wege das Bataillon zu drei Gliedern formirt wird — gleichviel ob in Linie oder Colonne —; oder indem man die zweigliedrige Aufstellung beibehält, und die Schützenzüge nach den Plätzen, die sie im geschlossenen Bataillon einnehmen, abrücken läßt.

X. Bildung der Schützenlinie.

Die Compagnie schickt ihren Schützenzug, das Bataillon von jedem Flügel einen solchen, auf 100 Schritt vor. Von diesen werden so viele Sectionen in eine Schützenlinie aufgelöst, als die Umstände fordern.

Die Schützen nehmen in freiem Terrain etwa 150 Schritt Abstand von dem geschlossen bleibenden Theil des Zuges, der zu ihrer Unterstützung (Soutien) dient, damit er außerhalb des

wirksamsten Feuers bleibt. Wird Verstärkung nöthig, so löst man weitere Sectionen — gewöhnlich zu Verlängerung der Flügel — auf; entbehrlich werdende Schützen sammelt man dagegen beim Soutien, und, wenn ein solches nicht vorhanden, hinter dem Bataillon oder der Compagnie, da wo sie gestanden haben.

Will das Bataillon in Linie Feuer geben, so sammeln sich die Schützen auf das Signal hinter den Flügeln im Trabe, um die Front rasch frei zu machen. Beim Angriff in Colonne dagegen wirft man die Schützen in die Intervalle der Bataillone, d. h. man läßt sie auf beiden Seiten sich an die Tete anhängen, um den anzugreifenden Feind während des Avancirens durch ihr Feuer zu erschüttern.

XI. Carrees.

a. Das Bataillon bildet das Carree aus der Angriffs-Colonne. Die beiden Tetenzüge, ebenso der 2. und 7. bleiben stehen; die vier übrigen schließen ganz auf, indem die schließenden Unterofficiere dazwischen heraustreten. Dann machen die vier Queuezüge Kehrt, und auf jeder Seite die drei Flügelrotten die Wendung nach der Flanke. In jeder Flanke bleibt noch ein Zwischenraum für 5, in Tete und Queue für 4 Rotten. Diese werden durch 3 Glieder von Unterofficieren, einschließlich die zugführenden Officiere, gefüllt.

Das Carree ist so eine annähernd quadratische Formation, die eine Front ohne Lücken nach jeder Seite bietet. Commandeur, Spielleute u. s. w. treten in den innern hohlen Raum.

Bei dreigliedriger Aufstellung des Bataillons stehen je 6 Glieder nach Tete und Queue, bei zweigliedriger 4. Indessen schließen die Schützenzüge dann noch an die Queue heran, indem sie nur für eine Unterofficier-Rotte Platz hinter dem 1. und 8. Zuge lassen.

b. Die Compagnie bildet das Carree aus der Compagnie-Colonne. Die Züge schließen soweit auf, daß nur die Officiere, Unterofficiere und Spielleute dazwischen Platz finden.

c. Jeder kleinere Trupp bildet ein möglichst regelmäßiges Knäuel, das ebenfalls nach allen Seiten Front macht.

XII. Feuer-Arten.

a. Salve. Die Linie oder die Tete der Colonne schießt mit den ersten Gliedern gleichzeitig auf Commando. — Es ist die imponirendste und auf nahe Entfernungen die wirksamste Art zu feuern. Sie fordert aber durchaus ebenes Terrain und eine tüchtige Disciplin der Truppen.

Beim Carree-Feuer (Glieder-Salve) schließt in der Regel das zweite Glied allein; nur wenn dieses bei rasch wiederholten Cavallerie-Angriffen noch nicht geladen hat, muß das erste Glied das Feuer abgeben.

b) Rotten- oder Plackerfeuer. Jeder Einzelne beginnt, unbekümmert um die Uebrigen, das Feuer, sobald das Signal zum Aufhören erfolgt. — Rottenfeuer hat nicht die plötzliche Wirkung der Salve, dagegen den Vorzug, daß es keine Pausen giebt. Die wesentlichsten Nachtheile sind schlechtes Treffen und die erfahrungsmäßige Schwierigkeit des Stopfens. Es sollte daher grundsätzlich nie mehr angewendet werden, entsteht aber oft von selbst durch Unruhe der Truppe gegen den Willen des Commandeurs.

c) Tirailleurfeuer. Jeder Tirailleur schießt einzeln für sich, wenn die passende Gelegenheit sich bietet. — Das Feuer ist sicherer und kann auf weitere Entfernungen ausgedehnt werden als bei Salven u. s. f.; dagegen ist es weniger plötzlich und der moralische Eindruck geringer.

XIII. Feuerentfernungen.

Salven sind nur auf geschlossene Abtheilungen und bis zu 250 Schritt anwendbar. Sicher ist der Erfolg erst, wenn der Feind auf 150 oder 100 Schritt herangekommen ist.

Gegen Cavallerie feuert man erst auf 60 Schritt, da es zur Aufrechthaltung der Ruhe vortheilhaft ist, nur eine Salve zu geben. Rottenfeuer ist des Pulverdampfes wegen ebenfalls nur auf 60 Schritt brauchbar.

Tirailleurs feuern wirksam auf freistehende Schützen bis 300 und 400 Schritt; auf gedeckte, von denen der Kopf oder

wenig mehr sichtbar, bis 150. Auf Colonnen haben sie Erfolg bis zu 800 Schritt.

XIV. Bajonet-Angriff.

Ein Bataillon führt den Bajonetangriff in Angriffs-Colonne oder Linie aus; eine Compagnie in Compagnie-Colonne oder Linie.

Sobald der Angriff in den Feuerbereich der geschlossenen Abtheilung gelangt, wird der Schritt von 108 auf 120 in der Minute verstärkt. Erst wenige Schritt vom Feinde wird das Gewehr gefällt und im Laufe auf ihn eingedrungen.

Soll aus dem Angriff in Colonne zum Feuer übergegangen werden, so deployirt das Bataillon im Trabe, während die Tete bereits das Feuer beginnt.

B. Reglement der Cavallerie.

I. Gliederung.

Die Cavallerie rangirt sich in zwei Glieder mit einem Schritt Distance; die Zugführer mit zwei Schritt Abstand vor der Front.

Die Escadron wird in 4 Züge eingetheilt; die Züge wiederum in Abmärsche zu Reitern für die Wendungen. Sollten die Züge unter 9 Rotten stark werden, so theilt man nur 3 oder weniger Züge ab.

Da das Pferd drei Schritte lang aber nur einen Schritt breit ist, so kann nicht wie bei der Infanterie einzeln die Wendung gemacht werden. Durch die Eintheilung in Abmärsche bildet man deshalb Quadrate von drei Schritt Seitenlänge, welche abschwenken können. Dieses Abschwenken zu Dreien nennt man Wendung. Läßt sich die Rottenzahl nicht durch 3 theilen, so werden der rechte oder der rechte und linke Flügel-Unterofficier eingerechnet; andernfalls schließen sie sich als vierte Rotte an die Flügelabmärsche an. Züge unter 9 Rotten würden — den Zugführer eingerechnet — mehr Tiefe als Breite haben, und nicht abschwenken können.

Die Numerirung der Züge geschieht escadronsweise, und die Rittmeister behalten das Commando über ihre Escadrons auch im Regimentsverbande. Indessen entsprechen erst die Regiments-Formationen denen der Infanterie-Bataillone.

Die Cavallerie hat vier Gangarten, von denen eine immer schneller ist als die andere: Schritt, Trab, Galopp, Carriere. In der Regel wird zu Evolutionen der Trab angewendet.

II. Aufstellung in Linie.

Jeder Zug hat einen rechten und einen linken Flügel-Unterofficier, die im ersten Gliede halten. Die Zugführer stehen zwei Schritt vor der Mitte ihrer Züge; die Trompeter auf dem rechten Flügel der Escadron. Jeder Zug soll von einem Unterofficier und die Escadron von einem Officier geschlossen werden, um die Ordnung bei Attacken aufrecht zu erhalten.

Im Regiment bleiben 6 Schritt Intervalle zwischen den Escadrons, damit bei den raschen Bewegungen das Schwanken der Linie unschädlicher wird. Ein Unterofficier mit der Standarte hält neben dem rechten Flügel-Unterofficier der 3. Escadron.

III. Einfache Colonnen.

a. Die Colonne in Escadrons ist die einzige, welche auch geschlossen formirt werden kann (wie bei der Infanterie die Zug-Colonne). Geschlossen beträgt die Distance eine Zuglänge und 6 Schritt von der Gruppe des zweiten Gliedes.

b. Colonne in Zügen.

c. Wendungs-Colonne (Colonne in rechts oder links um) entsteht durch Abschwenken der Abmärsche (Wendung) und zwar eines jeden Gliedes für sich, so daß 3 Pferde des ersten und 3 des zweiten Gliedes — also 6 Pferde — die Frontbreite der Colonne bilden.

d. Die Colonne zu Dreien entspricht am meisten der Sections-Colonne der Infanterie. Dadurch, daß das zweite abmarschweise hinter dem ersten bleibt, verlängert sich die Colonne um das Doppelte im Vergleich zur vorigen; sie ist mehr als geöffnet.

e. Die Colonne zu Zweien ist analog der Reihen-Colonne der Infanterie gebildet, d. h. die Reiter des ersten Gliedes bleiben in einer Reihe hintereinander, und ebenso neben ihnen die des zweiten. Sie ist dreimal so lang wie die Wendungs-Colonne oder — was dasselbe ist — wie die Frontbreite der Linie, aus der sie gebildet ist.

Bei den drei letzten Colonnenarten reitet immer die hintere Abtheilung auf die Lücken der vorderen, damit keine Gliederdistance entsteht und die Colonne nicht verlängert wird.

IV. Die Colonne nach der Mitte

wird in Zügen — also geöffnet — sonst analog der Angriffs-Colonne der Infanterie gebildet, indem die beiden mittleren Züge des Regiments die Tete haben.

V. Escadrons-Colonnen.

Entsprechend den Compagnie-Colonnen der Infanterie bildet jede Escadron eine Colonne für sich, so daß das Regiment in vier kleine Colonnen getheilt ist. Nur sind die Escadrons — abweichend von der Infanterie — sämmtlich nach einer Seite zugweise abmarschirt und haben unter sich 3 Zuglängen und 6 Schritt Intervalle.

VI. Die Halb-Colonne

wird zugweise formirt, indem die Züge aus der Linie um ein Achtel (45 Grad) abschwenken. Sie stehen dann — wie der Name besagt — zum Theil colonnenartig hintereinander, zum Theil haben sie wie bei der Linie die Front vor sich frei. Die Abstände der correspondirenden Flügel betragen eine Zuglänge, die directen Entfernungen dagegen weniger.

VII. Formirung der Colonnen.

a. Durch Abschwenken bilden sich die geöffnete Colonne in Escadrons, die Zug-, Wendungs-, Halb-Colonne und die Colonne nach der Mitte. Die letztere Formation geschieht in der Bewegung, indem die Mittelzüge geradeaus gehen, alle

übrigen gleichzeitig links und rechts nach der Standarte zu ab-, und allmählig nach der Frontseite wieder einschwenken.

b. Durch Abbrechen, wenn die Front nicht breiter als eine Escadron ist, bildet man — natürlich immer in der Bewegung — die Zug-, Escadrons-, Halb-Colonne und die Colonne zu Zweien und Dreien.

c. Durch Ployiren werden gebildet: die geschlossene Colonne in Escadrons, die Zug-, Escadrons-Colonne und die Colonne nach der Mitte.

Zu dem Hintereinanderschieben ist eine Abweichung von dem Verfahren der Infanterie nöthig, weil bei der Tiefe der Cavallerie-Linie die zweite Escadron (Zug) bei der großen Wendung nicht neben der ersten abbrechen kann. Diese trabt deshalb ¾ Zuglängen vor und bleibt dann halten. Das Voreinanderschieben, das nur für die Colonne in Escadrons angewendet wird, ist wie bei der Infanterie.

VIII. Das Herstellen der Linie aus den Colonnen

geschieht a. durch Einschwenken (gleichzeitig oder allmählig); b. durch Aufmarschiren; c. durch Deployiren.

Beim Abmarsch im Halten findet der Unterschied gegen die Infanterie statt, daß wiederum die Tetenabtheilung (Abmarsch, Zug, Escadron) um ihre Breite vorrückt.

Die Colonne nach der Mitte kann, außer durch Aufmarsch nach der Tete, sich auch durch Einschwenken nach der Flanke zur Linie entwickeln. Der eine Flügel schwenkt gleichzeitig, der andere allmählig zugweise ein.

Deployirt wird nur aus der geschlossenen Colonne in Escadrons. Abweichend von dem Verfahren beim Colonnebilden wird in Stelle der Wendung escadronsweise mit Zügen abgeschwenkt, seitwärts herausgerückt und wieder Front geschwenkt. Beim Deployiren aus der Tiefe muß die anfangs stehen gebliebene Escadron 1½ Zuglängen über die frühere Linie der Tete hinaustraben.

IX. Bewegungen in Linie.

Abbrechen einzelner Züge vor Terrainhindernissen geschieht wie bei der Infanterie, nur immer nach dem größeren Theil der Escadron.

Die Schwenkung eines Regiments in Linie ist aus Schwenkung und Aufmarsch der Escadrons zusammengesetzt. Die Flügel-Escadron schwenkt für sich; die andern führen zunächst eine Achtelschwenkung aus, marschiren auf der Diagonale fort bis hinter den Punkt, den sie in der neuen Linie einzunehmen haben, und gewinnen dann durch eine zweite Achtelschwenkung die Richtung der Flügel-Escadron. Eine Achtelschwenkung des Regiments läßt sich entsprechend ausführen.

Zum Zurückgehen in Linie wird nicht Kehrt gemacht, sondern mit Zügen Kehrt geschwenkt; das Regiment ist also zugweise in Inversion.

X. Bewegungen in Colonne.

Colonnen-Verwandlungen, aus der rechts in die links abmarschirte und umgekehrt, können zweierlei Art sein:

a. mit Beibehaltung der angenommenen Front (Tetenwechsel). Queuezug macht die Wendung rechts und links um, geht um seine Länge heraus, macht Front und rückt vor. Der nächste Zug folgt in gleicher Weise, sobald der hintere Zug an ihm vorbei ist u. s. f.

b. mit Veränderung der Front nach der Queuerichtung (Contremarsch). Der Contremarsch geschieht bei einer geöffneten Colonne in Escadrons in der Wendung; dagegen bei der geschlossenen und bei der Zug-Colonne — wegen der geringen Distance — zu Zweien. Die Escadrons oder Züge machen rechtsum, schwenken zweimal im Haken links, und machen Front, sobald sie um eine Escadrons- (Zug-) Länge geradeaus gegangen sind. Bei der rottenweisen Wendung zu Zweien kann das Frontmachen nur allmählig geschehen.

Schwenkungen der geöffneten und geschlossenen Colonnen, Uebergänge — d. h. Abbrechen in schmalere Front und umge-

kehrt — Oeffnen und Schließen der Colonne in Escadrons geschehen wie bei der Infanterie. Die Halb-Colonne wird zur Zug-Colonne, indem die hinteren Züge durch rechts oder links Ziehen die Richtung der Tete aufnehmen.

Um aus den Escadrons-Colonnen in der Bewegung die geschlossene Colonne in Escadrons zu bilden, zieht man jene im Diagonalmarsch zusammen, indem man die Intervallen schließt, und läßt mit Zügen einschwenken.

XI. Attacken.

a. Die Attacke in Linie ist eine Vorwärtsbewegung gegen den Feind mit steigender Schnelligkeit bis zur Entwickelung der größten Kraft, in Schritt, Trab, Galopp, Carriere. 300 Schritt vor dem Punkt, an welchem der Zusammenstoß mit dem Feinde erfolgen soll, fällt die Linie in Galopp, auf 100 Schritt in Carriere; der übrige Raum wird im Trabe zurückgelegt, und nur das erste Anreiten geschieht im Schritt, wobei das zweite Glied, damit die Pferde in den raschen Gangarten ungehindert ausgreifen können, 2 oder 3 Schritt Abstand nimmt. Die Linien-Attacke ist die in der Regel angewendete.

b. Attacke mit Ausfallen. Nimmt feindliche Cavallerie die Attacke nicht an, so handelt es sich darum, sie rascher zu verfolgen, als es das geschlossene Regiment kann. Zu dem Zweck läßt man die 4. Züge ausfallen, d. h. in Carriere zerstreut vorgehen, so daß die einzelnen Pferde die größte Geschwindigkeit entwickeln können; das Regiment folgt im Trabe. Wird es dennoch nöthig zu attackiren, so sammeln sich die 4. Züge auf den linken Flügeln ihrer Escadrons und nehmen an der Attacke Theil. Das Regiment kann statt der 4. Züge auch eine ganze Escadron ausfallen lassen.

c. Schwärm-Attacke (Attacke mit auseinandergehender Linie). Ist der Feind in ungeordneter Flucht, so läßt man auf die vorhergehende Weise, statt der 4. Züge das ganze Regiment zur Verfolgung auseinander gehen; nur die 3. Züge aller Schwadronen folgen geschlossen.

d. Attacke in Echelons. Statt der ganzen Linie gleichzeitig attackirt man mit dem einen Flügel zunächst, und läßt den andern 50 Schritt später anreiten, so daß man noch freie Verfügung über ihn behält, wenn der andere schon in den letzten Momenten der Attacke ist. Auch kann mit Echelons aus der Mitte angegriffen werden.

e. Attacke in geschlossener Colonne. Man wendet dazu die geschlossene Colonne in Escadrons an. Die letzte Schwadron hängt sich zu gleichen Theilen fast in der Höhe der Queue-Escadron — ähnlich wie bei der Infanterie die Schützen in den Intervallen, nur geschlossen — an die Flanken, um sie zu decken oder bei gelungener Attacke zur Verfolgung auszufallen. Bei dieser Attacke wird nur Galopp, nicht Carriere geritten.

f. Escadronsweise Attacke (Attacke in geöffneter Colonne.) Die Formation für diese Attacke, die zum Angriff auf Infanterie dient, ist die in geschlossener Colonne; die vordere Schwadron greift aber allein an, während die übrigen auf 300 Schritt Entfernung im Trabe folgen, und nach und nach die Attacke wiederholen, wenn die erste mißlingt.

XII. Flankiren.

Die 4. Züge gehen im Trabe 150 Schritt vor die Mitten ihrer Escadrons, und lassen so viel Rotten, als nöthig erscheint, um weitere 100 Schritt im Galopp vorzurücken. Diese letzteren bilden die Flankeur-Linie und bedienen sich der Schußwaffe. Das Regiment kann statt der 4. Züge auch eine Escadron zum Flankiren vorziehen.

C. Reglement der Artillerie.

1. Gliederung. Elementarbewegungen.

Die Batterie besteht aus 6 Geschützen, 6 oder 10 Munitions- und 4 Administations-Wagen; also 16 oder 20 Fahr-

zeugen, je nachdem sie eine reitende oder Fuß-Batterie ist. Die Wagen gehören indessen nicht zur Batterie als manoeuvrirender Körper, indem sie im Gefechtsbereich sich von ihr trennen.

Die Fuß-Batterien sind zweierlei Art: 12pfd. und gezogene Kanonen mit 6pfd. und 4pfd. Kaliber. Die reitenden Batterien sind gemischte; sie bestehen aus 6pfd. Kanonen und 2 Haubitzen.

Die 6 Geschütze werden in 2 halbe Batterien zerlegt, und diese sowohl als die einzelnen Geschütze vom rechten Flügel durch die Batterie numerirt.

Das 12pfd. Geschütz hat 8, jedes andere 6 Pferde Bespannung und, außer den Fahrern für je 2 Pferde, 8 bis 12 Mann zur Bedienung, die bei der reitenden Artillerie beritten sind. Ein berittener Unterofficier als Geschützführer ist bei Bewegungen vor oder neben dem Vorderreiter; während des Feuers beaufsichtigt er die Bedienung. Jeder Zug erhält einen Zugführer.

Zum Feuern wird das Geschütz ab-, zur Bewegung aufgeprotzt. Die Protze hält, wenn sie nicht ganz in der Nähe eine Deckung findet, 8 Schritt hinter dem Laffettenschwanz des abgeprotzten Geschützes. Beim einfachen Vor- und Zurückgehen auf kurze Strecken erspart man das Auf- und Abprotzen dadurch, daß man das Geschütz mit der Protze durch die Langkette verbindet.

Die Viertelwendung des einzelnen Geschützes ist entweder eine scharfe, d. h. sie wird auf dem inneren Protzrade ausgeführt, oder eine Haken- (flache) Wendung, wozu nur der Vorderreiter seine Pferde seitwärts herumwirft, und das Geschütz an der Stelle wendet, wo beim Beginn der Bewegung die Mittelpferde waren. In beiden Fällen und ebenso bei der Kehrtwendung, die in der Regel links im Trabe geschieht, muß das Geschütz nach vollführter Drehung so weit vorrücken, bis es wieder gerade steht.

Die reitende Artillerie hat dieselben Gangarten wie die Cavallerie; die Fuß-Artillerie geht Schritt und Trab ohne oder mit aufgesessenen Mannschaften, d. h. die nöthigsten Leute zur Bedienung werden auf den Protzen und Handpferden fortgeschafft, während die übrigen zu Fuß nachfolgen.

II. Die Aufstellung in Linie

kann zweierlei Art sein:

a. mit Gefechts-Intervallen, 20 Schritt;

b. mit geschlossenen Intervallen, 5 Schritt, von einem Geschützführer zum andern gerechnet.

III. Die Colonnen

sind: a. Colonne in halben Batterien; b. in Zügen; c. zu Einem.

Die beiden Ersteren haben wie die Linien entweder Gefechts- oder geschlossene Intervallen. Daneben sind sie entweder Distance-Colonnen (dasselbe, was bei Infanterie und Cavallerie geöffnete Colonnen heißt) oder aufgeschlossen. Aus diesen zweifachen Distancen und Intervallen entstehen vier Combinationen; doch wird die aufgeschlossene Colonne mit geschlossenen Intervallen nicht angewendet, da Bewegungen mit derselben leicht zu Verwickelungen führen, und sie überhaupt nur wenige Evolutionen gestattet.

Die aufgeschlossenen Colonnen und die Colonne zu Einem behalten 4 Schritt Abstand von der Geschützmündung oder der Bedienungsmannschaft, wenn diese hinter derselben marschirt, bis zu den Vorderpferden des zunächst folgenden Geschützes.

Die Colonne zu Einem ist (wie die Colonne zu Zweien bei der Cavallerie) länger als die Frontbreite der Linie mit Gefechts-Intervallen, da die Länge eines Geschützes 19 bis 28 Schritt beträgt.

IV. Formirung der Colonnen.

a. Durch Abschwenken (Wendung) bildet man die Distance-Colonnen in halben Batterien, in Zügen und die Colonne zu Einem.

b. Durch Abbrechen derselben.

c. Durch Ployiren entstehen die aufgeschlossenen Colonnen in Zügen und halben Batterien. Es muß hierzu — ähnlich wie bei der Cavallerie — die Tetenabtheilung um 50 Schritt

vortraben; die andern setzen sich mit der Wendung, d. h. Abschwenken in Zügen, wobei die Intervallen geschlossen werden, dahinter und schwenken nach der Front wieder ein, indem sie zugleich die Intervallen auf 20 Schritt öffnen. Bei der Bildung der Zug-Colonne müssen die beiden letzten Züge nach Ausführung der ersten Wendung sich halb rechts ziehen, um hinter die Tetenzüge zu gelangen.

V. Herstellen der Linie aus den Colonnen.

Distance-Colonnen schwenken ein (gleichzeitig oder allmälig) oder marschiren auf. Aufgeschlossene Colonnen deployiren in der Wendung, d. h. durch geschlossenes Abschwenken mit Zügen, entsprechend der Weise, in welcher diese Colonnen gebildet werden.

VI. Bewegungen in Linie und Colonne.

Vor Hindernissen wird aus der Linie abgebrochen, entweder nach einem Flügel oder nach der Mitte, in halben Batterien, Zügen oder zu Einem. Auf diese Weise entsteht vorübergehend auch bei der Artillerie eine Colonne nach der Mitte, die eigentlich nicht angewendet wird.

Das Oeffnen der Intervallen, wenn sie geschlossen sind, geschieht, indem ein Geschütz 25 Schritt vorrückt, die andern die scharfe Wendung machen, den nöthigen Abstand nehmen und durch eine Hakenwendung in die Linie des Richtungsgeschützes einrücken. Beim Schließen der Intervallen wird das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen.

Die Linie kann während der Schwenkungen die Intervallen öffnen und schließen.

Schwenkungen der Colonnen, Distanz-Nehmen und Aufschließen, und die Uebergänge aus breiteren in schmalere Colonnen und umgekehrt geschehen wie bei den andern Waffen.

Bei geschlossenen Intervallen muß, statt der Kehrtwendung zu Einem, mit Zügen Kehrt geschwenkt werden.

Die Colonnen-Verwandlungen, aus der rechts in die links abmarschirte und umgekehrt, werden ähnlich wie der Tetenwechsel

der Cavallerie ausgeführt, indem die letzte Abtheilung seitwärts sich herauszieht und an den übrigen, die ihrerseits nach und nach folgen, vorbeigeht, um die Tete zu nehmen. Statt des Contremarsches schwenkt man Kehrt mit Zügen oder halben Batterien; doch braucht Artillerie die Inversion weniger als andere Waffen zu meiden.

VII. Bewegungen im Gefecht.

Zum Angriff führt die Artillerie, sobald sie in das feindliche Feuer kommt, möglichst rasche Bewegungen aus, und zwar geht Fuß-Artillerie Trab mit aufgesessenen Mannschaften; reitende Artillerie legt die letzten 600 Schritt halb im Galopp, halb in der Carriere zurück.

Muß eine Batterie öfters abwechselnd feuern und sich bewegen, so wendet sie die Langkette an in Schritt und Trab.

§. 7.

Der Dienst des einjährigen Freiwilligen als Gefreiter.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche sich durch Eifer im Dienst und Kenntniß der militairischen Verhältnisse auszeichnen, können sechs Monate nach ihrem Eintritt in den Truppentheil zu überzähligen Gefreiten ernannt werden.

R. des Kriegsministers vom 4. Juli 1853.

Die Ernennung zu Vice-Unterofficieren und Unterofficieren nach sechsmonatlicher Dienstzeit findet nicht mehr statt; erst in den letzten Tagen des Dienstjahres können diejenigen Freiwilligen, die sich zu Landwehrofficieren eignen, zu überzähligen Unterofficieren ernannt werden; sie treten dann als solche bei der Landwehr resp. bei der Reserve ein, sind aber auch sofort nach ihrer Ernennung berechtigt und bei manchen Truppentheilen verpflichtet, sich als Unterofficier zu melden.

R. des Kriegsministers vom 27. Mai 1851.

Die Ernennung zum Gefreiten erfolgt auf den Antrag des Compagnie-, Escadrons- oder Batteriechefs durch den Regiments-Commandeur und bei denjenigen Truppentheilen, welche nur

im Bataillonsverbande stehen (Jäger, Schützen, Pioniere, Marinesoldaten) durch den Bataillons-Commandeur.

Ein Avancement der einjährigen Freiwilligen des Werftcorps der Königlichen Marine findet nicht statt.

Der Regiments- resp. Bataillons-Commandeur ist befugt, Gefreite, die sich im Dienst vernachlässigen, im Disciplinarwege ihrer Charge zu entsetzen.

Sobald der Freiwillige zum Gefreiten ernannt ist, zerfallen seine Dienstfunctionen in solche, in denen er als Gemeiner, wie früher und in solche, in denen er als Vorgesetzter auftritt.

Im ersteren Falle richtet sich sein Dienst nach den in den §§. 4 und 5 angedeuteten Normen; außerdem erfolgt bei manchen Regimentern auch eine Ausbildung der ältereu einjährigen Freiwilligen im Exerciren am Geschütz und im Schießen und Exerciren mit dem bei der Landwehr noch gebräuchlichen Miniégewehr.

Sobald der Freiwillige als Vorgesetzter fungirt, hat er sein besonderes Augenmerk auf die Beobachtung der militairischen Formen zu richten; läßt er diese außer Acht, oder duldet er darin eine Vernachlässigung, so ist es mit der Subordination aus; denn der Soldat ist nur Soldat und der Vorgesetzte ist nur Vorgesetzter im eigentlichen Sinne, wenn er die dienstlichen Formen wahrt.

Gerade für den erst kurze Zeit im Königlichen Dienst befindlichen einjährigen Freiwilligen ist die Stellung als Vorgesetzter mit Schwierigkeiten verbunden.

Deßhalb muß er sich von Anfang an den übrigen Soldaten gegenüber richtig zu stellen wissen; Familiarität ist ebenso wenig angebracht wie Anmaßung. Wählt der Freiwillige den richtigen Mittelweg, zeigt er stets neben dem Eifer im Königlichen Dienst ein Interesse für die Verhältnisse seiner Kameraden, insbesondere derjenigen, die unter seinen Befehl gestellt werden, ertheilt er stets seine Befehle mit Besonnenheit, und achtet er ebenso streng auf deren genaue und pünktliche Befolgung, so wird seine Stellung eine wesentlich erleichterte sein; er wird sich die

Zuneigung und Achtung seiner Untergebenen und der ihm gleichstehenden Kameraden mit der seiner Vorgesetzten zugleich erwerben, und damit eine echt militairische Grundlage für seine zukünftige Stellung legen.

Die Dienstzweige, in welchen der einjährige Freiwillige als Vorgesetzter zu fungiren hat, sind namentlich folgende:

1. Beim Exerciren im Detail.
2. Bei Felddienstübungen.
3. Beim Zugführen.
4. Bei Führung einer Corporalschaft (resp. eines Beritts).
5. Im Wachtdienst, vergl. §. 4.

In den folgenden Paragraphen sind die bezüglich dieser Dienstzweige für den Freiwilligen erforderlichen Anweisungen gegeben.

§. 8.
Das Exerciren im Detail.

Dieser Dienstzweig erfordert vor allen Dingen ein gründliches Studium des Exercir-Reglements, weil hierdurch allein die nöthige Sicherheit gewonnen werden kann.

Hat der einjährige Freiwillige eine Abtheilung Soldaten im Exerciren zu üben, so ist dazu von seiner Seite vor allen Dingen erforderlich: Ruhe, Geduld, ein seiner Stellung angemessenes Benehmen, passende Eintheilung der Zeit und gespannte Aufmerksamkeit.

Insbesondere ist bei der Ausbildung der Rekruten die Beobachtung dieser Momente durchaus unerläßlich.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß der Freiwillige sich nicht zu Schimpfreden oder gar zu Thätlichkeiten hinreißen lassen darf; dergleichen Handlungen sind überdies mit strengen Strafen bedroht.

Vortheilhaft wird besonders bei Rekruten eine lobende Anerkennung ihrer Leistungen sein, die indeß, wenn sie von Wirkung sein soll, nicht zu oft wiederholt werden darf, denn wenn der Soldat sich eifrig und tüchtig im Dienst zeigt, so thut er nur seine Pflicht.

Beim Exerciren im Detail darf nie zu lange bei demselben Gegenstand verweilt werden, hierdurch spannt sich die Aufmerksamkeit ab, und der etwa erwartete günstige Erfolg wird jedesmal ausbleiben.

Stets ist im Auge zu halten, daß es bei diesen Uebungen auf die Ausbildung jedes einzelnen Mannes ankommt; jeder einzelne Mann muß daher wissen, daß er streng beobachtet wird, sonst läßt er sich gehen; eine ungetheilte Aufmerksamkeit kann aber nur durch Moniren auch der geringsten Fehler in der Haltung, im Tragen des Gewehrs u. s. w. erhalten werden.

Die Commando's müssen laut, klar und in gemessenem Tempo abgegeben werden; besonders häufig wird darin gefehlt, daß das Ausführungscommando zu schnell auf das Avertissement folgt; dies hat stets ein Mißlingen der Ausführung zur Folge, und bringt Unruhe in die Abtheilung. Zwischen der Ausführung der einzelnen Commandos muß eine angemessene Pause gemacht werden, die dazu benutzt wird, jeden einzelnen Mann schnell zu revidiren und etwaige Mängel sofort zu moniren.

§. 9.

Felddienstübungen.

Bei Felddienstübungen wird dem Freiwilligen zuweilen die Führung einer Section, oder, zu seiner Vorbereitung für das Landwehr-Officier-Examen, einer größeren Abtheilung übertragen.

Er hat besonders darüber zu wachen, daß in seiner Abtheilung Ruhe herrscht, und sich im Uebrigen streng an die ihm gestellte Aufgabe zu halten. In allen Fällen muß er mit dem Terrain, auf welchem exercirt wird, genau bekannt sein; zu dem Behuf wird er sich leicht durch eine Karte orientiren können.

Der Freiwillige ist für jeden unter sein Commando gestellten Soldaten verantwortlich; er hat daher auf eine richtige Verwendung der Mannschaften sein Augenmerk zu richten, und streng darüber zu wachen, daß seine Befehle pünktlich und genau ausgeführt werden, weil sonst seine Aufgabe, dieselbe mag angelegt sein, wie sie wolle, nothwendigerweise mißlingen muß.

Hat der Freiwillige das Schützenfeuer einer Abtheilung zu leiten, so muß er darauf achten, daß in der von ihm anzugebenden Reihenfolge geschossen, und die Munition nicht zu schnell verbraucht wird; hierzu sind die Schützen nicht selten ebenso geneigt, als sie es versuchen, ohne Abgabe eines Schusses wieder in's Quartier zu kommen.

Sobald der Befehl dazu gegeben ist, ist die Entleerung der noch nicht abgefeuerten Gewehre vorzunehmen; hierbei ist darauf zu halten, daß der Soldat, der sein Gewehr entladet, mit Sorgfalt verfährt, damit er weder sich noch einen anderen verletzt, wie dies nicht selten geschehen ist; jeder Mann muß daher einzeln nnd unter specieller Aufsicht entladen.

Die Vorschriften über die Ausübung des Felddienstes selbst können hier keinen Platz finden. Der Freiwillige findet hierüber vorzügliche Auskunft in der v. Dossow'schen Instruction.

§. 10.
Zugführen.

Die zukünftige Stellung des Freiwilligen erfordert dessen gründliche Uebung im Zugführen, und sind die Truppentheile angewiesen, hierauf so viel Zeit zu verwenden, als erforderlich ist, um sie mit diesem Gegenstand des Dienstes vollständig vertraut zu machen.

R. des Kriegsministers vom 30. Mai 1842.

Der Freiwillige selbst wird leicht die Einsicht gewinnen, wie nothwendig gerade die gründliche Ausbildung in diesem Dienstzweig für ihn ist; denn ohne dieselbe ist er seiner späteren Stellung als Landwehrofficier niemals gewachsen.

Auch hier ist ein fleißiges Studium des Exercir-Reglements*) erforderlich; sind dem Freiwilligen einmal die verschiedenen Formationen klar geworden, d. h. in dem Maße zum Bewußtsein gekommen, daß ihm die Ausführung keine Schwierigkeiten macht, so hat er damit die beste Grundlage für seine Thätigkeit als Officier gewonnen.

*) Die Anschaffung des Buches: „Auszug aus dem Exercir-Reglement für die Infanterie." Preis 3 Sgr. ist zu empfehlen.

§. 11.
Die Führung einer Corporalschaft resp. eines Beritts.

Die Führung einer Corporalschaft oder eines Beritts gehört zu den schwierigsten Dienstfunctionen des einjährigen Freiwilligen, namentlich Soldaten gegenüber, die meist länger gedient haben, als er selbst, und von denen einer oder der andere in früheren Fällen ihm vielleicht dienstlich vorgesetzt war.

Der einjährige Freiwillige, welchem die Führung einer Corporalschaft oder eines Beritts übertragen ist, muß vor allen die für diese Stellung erforderliche Autorität von dem ersten Moment an zu gewinnen und die gewonnene zu erhalten bemüht sein, und zu dem Behuf besonders die häufig Platz greifende Ansicht beseitigen, daß, wenn er Unterofficiersdienste thut, ihm doch nicht die Befugnisse eines Unterofficiers zuständen. Seine Obliegenheiten bestehen hauptsächlich in Folgendem:

1. Kenntniß der persönlichen Verhältnisse, der Fähigkeiten und des Charakters seiner Untergebenen;
2. Beaufsichtigung ihres außerdienstlichen Verhaltens;
3. Beaufsichtigung der Ausführung aller denselben ertheilten Dienstbefehle, weil er dafür verantwortlich ist;
4. Besichtigung der Mannschaften vor jedem Dienst, bei welchem es auf eine sorgfältige Instandsetzung des Anzuges ankommt (in der Regel also bei jedem Dienst, mit Ausnahme der Arbeiten innerhalb der Kaserne);
5. Sorge für die körperliche Reinlichkeit der Leute, sowie für die Reinlichkeit der Quartiere;
6. Stete Beaufsichtigung der Bekleidung und Bewaffnung;
7. Beförderungen etwaiger Meldungen, Gesuche und Beschwerden im Dienstwege.

Der Corporalschaftsführer muß es so viel als möglich vermeiden, kleinere Vernachlässigungen der Leute zur Kenntniß der höheren Vorgesetzten zu bringen, weil daraus leicht bei den Untergebenen die Meinung entsteht, daß er selbst außer Stande sei, die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Derartige Meldungen sind also nur da angebracht, wo sie die Disciplinarbestimmungen ausdrücklich verlangen, oder wo wiederholte Bemühungen und Befehle ohne Erfolg geblieben sind.

Eine besondere Schwierigkeit für den einjährigen Freiwilligen bei der Führung einer Corporalschaft (oder eines Beritts) entsteht dadurch, daß er in der Regel nicht, wie sonst ein Corporalschaftsführer, in der Kaserne wohnt, und daher nicht fortwährend Gelegenheit hat, seine Leute im Auge zu haben; jedenfalls aber ist es unbedingt geboten, daß er sich in dieser Zeit viel in der Kaserne bewegt, so daß seine Untergebenen zu jeder Zeit gewärtig sein müssen, daß er ihr Thun und Treiben beobachtet; er kann sonst versichert sein, daß von dem, was er befiehlt, wenig oder gar nichts ausgeführt wird.

Ob der Freiwillige, während er eine Corporalschaft führt, in der Kaserne wohnen muß, hängt von der Bestimmung des Compagnie- (Escadrons- resp. Batterie-) Chefs ab.

In zwei Rescripten vom 31. Mai und 9. Juni 1843 wird es jedoch für nicht erforderlich erklärt; das erstere Rescript lautet:

Das Ministerium muß befürworten, daß die Freiwilligen, um die Führung einer Corporalschaft zu erlernen, nicht gezwungen werden, in den Kasernen zu wohnen, ihnen vielmehr in dieser Hinsicht dieselbe Vergünstigung gewährt werde, wie sie den meisten verheiratheten Unterofficieren, welche Corporalschaften führen und nicht in der Kaserne wohnen, zu Theil wird.

§. 12.

Das Manöver.

Unter Manöver sind hier nur diejenigen größeren Uebungen verstanden, mit denen ein Ausrücken aus der Garnison auf mindestens einige Tage verbunden ist.

Diejenigen Freiwilligen, die vom Manöver zurückbleiben, thun während desselben Wachdienst in der Garnison; sie ziehen, wie die andern Soldaten, etwa alle zwei Tage auf Wache.

Gegen Entrichtung von ungefähr fünf Silbergroschen erhalten die Freiwilligen für jeden Manövertag die einem Ge-

meinen zustehende Portion an Mundverpflegung, bestehend in einem viertel Brod, circa einem halben Pfund Fleisch und einer Portion Reis oder Kartoffeln; dazu das nöthige Salz und Gewürz und ein Quantum Branntwein. Wenn sich für den Freiwilligen auch oft Gelegenheit findet, besonders im Quartier, sich anderweitig die nöthigen Speisen zu verschaffen, so ist es doch in jedem Falle gerathen, die gelieferte Portion anzunehmen, da er oft, namentlich, wenn er auf Feldwache kommandirt wird, keine Zeit gewinnt, sich selbst zu verproviantiren.

Was das Gepäck anbetrifft, so bestehen darüber bei jedem Truppentheile Vorschriften; der Freiwillige versäume gar nicht, das vorgeschriebene zweite Paar Stiefel mitzunehmen; gute weite rindlederne Stiefel sind am zweckmäßigsten. Ein zweites Hemde und ein zweites Paar Strümpfe sind nothwendig; wollene Strümpfe sind vortheilhafter als baumwollene, da letztere die Haut stark reizen, und daher leicht wunde Füße verursachen.

Den Freiwilligen der Cavallerie können die Rationen gegen Erlegung des Preises, welchen die Officiere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt werden.

Allerh. K.-O. vom 4. Mai 1821.
Erlaß des Militair-Oeconomie-Departements vom 9. Mai 1820.

Drittes Capitel.

Das Landwehr-Officier-Examen.

Instruction vom 21. März 1843.
R. des Kriegsministers vom 23. Mai 1845.
Instruction für das Garde-Corps vom 28. August 1852.
R. des Kriegsministers vom 12. März 1856.

§. 1.

Die Qualification zum Landwehr-Officier im Allgemeinen.

Bei der Beurtheilung der Qualification der einjährigen Freiwilligen zu Landwehr-Officieren kommt es einerseits auf genaue Kenntniß der militairischen Verhältnisse, eine leichte Auffassungsgabe und gute Führung an; auch soll die ganze Per-

sönlichkeit des zu Prüfenden beachtet und das Urtheil danach bemessen werden.

Nicht minder wichtig aber ist eine gute Gesinnung.

Der Wille des Königs ist das höchste Gesetz; der Soldat hat keine höheren Verpflichtungen, als den dem Könige geleisteten Eid.

Dies soll einem künftigen Officier zum Bewußtsein gekommen sein.

Eignet sich ein einjähriger Freiwilliger seiner Persönlichkeit oder seinen Vermögensverhältnissen nach nicht zur Wahl, so kann er, falls er sich die fehlenden Eigenschaften erwirbt, später bei dem betreffenden Landwehr-Bataillon die Prüfung nachholen.

§. 2.
Feststellung der Qualification.

1. Die vorgeschriebene Prüfung der zur Entlassung kommenden einjährigen Freiwilligen hinsichtlich ihrer Qualification zu Landwehr-Officieren erstreckt sich nur auf diejenigen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit zu Gefreiten ernannt worden sind.

2. Sie geschieht bataillonsweise durch eine jedesmal auf ein Jahr, also für zwei Prüfungstermine, durch den Bataillons-Commandeur zu ernennende Commission.

3. Diese Commission soll bestehen aus einem Hauptmann und Compagnie-Chef, aus einem Premier-Lieutenant oder Hauptmann dritter Classe und aus einem älteren Seconde-Lieutenant.

4. Die Prüfung beginnt etwa drei Wochen vor dem Entlassungs-Termin.

5. Der Prüfungs-Commission ist einige Tage vorher von dem Bataillons-Commandeur zu überweisen und zwar über jeden Freiwilligen besonders:

a. das National;
b. ein ausführliches Führungs-Attest des Compagnie-Chefs, in welchem derselbe sich ganz positiv darüber auszusprechen hat, ob er den Freiwilligen nach seinen erlangten Dienst-

kenntnissen, nach seiner Herkunft und geistigen und körperlichen Befähigung, Findigkeit, seinem Vermögen und bürgerlichen Verhältnissen qualificirt zu einem dereinstigen Landwehr-Officier ansieht;

c. der von dem Freiwilligen selbst angefertigte möglichst ausführliche Lebenslauf.

6. Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich. Die mündliche Prüfung kann von den verschiedenen Mitgliedern der Commission je in einigen Fächern oder von einem derselben in allen Fächern nach der Anordnung des vorsitzenden Hauptmanns, muß aber jedenfalls im Beisein der gesammten Commission erfolgen.

Welche Ausdehnung derselben zu geben ist, hängt davon ab, daß die Mitglieder sich eine geeignete Ueberzeugung von dem Wissen des Examinanden verschaffen, doch muß sie in einer Sitzung beendet werden; die schriftliche Prüfung erfordert die Anwesenheit nur eines Mitgliedes, um den Ausschluß unerlaubter fremder Hülfe zu sichern.

Die zu stellenden schriftlichen Aufgaben ertheilt oder genehmigt schließlich und definitiv der vorsitzende Hauptmann, er kann jedoch die andern Mitglieder mit deren Stellung oder mit den Vorschlägen dazu beauftragen.

7. Außerdem findet eine practische Prüfung in doppelter Art statt:

a. Exerciren en squelette im Bataillon, bei welchem jeder Freiwillige einen Zug führt.

b. Exerciren im Detail.

c. Ausführung einer Felddienstübung, bei welcher jeder zu Prüfende mindestens 20 Mann führt, und über die er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

Jeder dieser Gegenstände kann gleichzeitig von sämmtlichen Examinanden ausgeführt werden, dergestalt, daß bei der Felddienstübung eine gemeinschaftliche Idee für zwei gegeneinanderstehende Abtheilungen ertheilt wird, in welcher jeder einen besondern Auftrag erhält; hierbei ist auf jeder Seite eines der Commissionsmitglieder zur Aufsicht oder als Commandeur.

8. Die Gegenstände der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind:

a. Allgemeine Kenntniß der militairischen Verhältnisse und Dienstpflichten;
b. Kenntniß des Gewehrs;
c. Garnisondienst;
d. Feldienst incl. Marsch;
e. das Exercir-Reglement;

und ist für jeden Gegenstand nur eine schriftliche Aufgabe zu stellen; deren Selbstfertigung sowie die darauf verwendete Zeit der Aufsicht führende Officier attestirt.

9. Das Resultat der Prüfung wird folgendermaßen ermittelt: für die mündliche Prüfung wird ein tabellarisches Schema angelegt, in welchem bei jedem der Freiwilligen für jeden der fünf Puncte nach gemeinschaftlichem durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlusse der Commission sofort und noch im Verlaufe der Prüfung selbst angegeben wird, entweder: ausreichend oder ungenügend, anderweitige Bezeichnungen sollen nicht stattfinden. Diese Tabelle unterschreibt die Commission.

Für die schriftliche Prüfung hat jedes der drei Mitglieder von dem jüngsten anfangend, die Arbeiten durchzusehen und bei jeder derselben nach seinem völlig freien Urtheile, daneben eine der beiden Bezeichnungen schriftlich zu vermerken. Die Mehrheit der Stimmen ergiebt das Schluß-Urtheil, welches der Präses darunter vermerkt. Letzteres wird in eine gleiche Tabelle, wie bei der mündlichen Prüfung eingetragen, in welche auch für die practische Prüfung eine Rubrik aufzunehmen ist, bei der aber ein umfassendes motivirtes von dem Präses allein festzustellendes Urtheil zuläßig ist.

10. In der letzten Woche vor Entlassung der Freiwilligen versammelt der Bataillons-Commandeur sein Officier-Corps vollständig. Die Commission legt vor:

Die ad 5 angegebenen Stücke.

Die Tabellen, welche die Prüfungs-Resultate enthalten und ad 9 angelegt sind und für jeden Einzelnen ein nach anliegendem Schema angefertigtes Protocoll.

Schema. Verhandelt N. den

Der einjährige Freiwillige Gefreite (Vor- und Zuname) der N. Compagnie des Regiments, welcher seit dem 1. October (April 18 . .) dient, ist hinsichtlich seiner Qualification zum Officier in der Landwehr von der unterzeichneten Commission am ten schriftlich und am ten practisch geprüft worden und wird nach den hier vorliegenden Prüfungs-Verhandlungen, so wie mit Rücksicht auf das dabei befindliche Führungsattest des Compagnie-Chefs nach unserm Dafürhalten für befähigt (nicht befähigt) zu jener Charge erachtet.

M. den ten 18 . .

Die bestellte Prüfungs-Commission.

NN.	NN.	NN.
Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Seconde-Lieutenant.

Die unterzeichneten Mitglieder des Officier-Corps des N. Bataillons Regiments erachten den NN. zum Landwehr-Officier

für qualificirt	für nicht qualificirt
(Unterschriften.)	(Unterschriften.)

Der vorsitzende Hauptmann liest das Führungs-Attest 5 b vor, theilt mündlich das Resultat der Tabellen ad 9 mit, fügt etwaige sonstige Bemerkungen hinzu, und das Officier-Corps einschließlich der Commissions-Mitglieder vollzieht sofort mit dem jüngsten anfangend, das Protocoll. In dieser Art wird über sämmtliche Freiwillige nacheinander abgestimmt.

Die vorliegenden Arbeiten ꝛc. sind während der Verhandlung zur Einsicht zu verabfolgen, wenn die stimmenden Officiere solche verlangen, um ihr Urtheil festzustellen. Das Ganze muß uno acto bewerkstelligt werden.

11. Die Protocolle mit sämmtlichen vorbezeichneten Verhandlungen werden sodann an Ort und Stelle dem Bataillons-Commandeur zur Asservirung bei den Acten übergeben.

Das Resultat, ob der Geprüfte zum Landwehr-Officier qualificirt befunden worden ist oder nicht, wird nach Stimmen-

mehrheit zur Stelle ermittelt und je nachdem dasselbe ausgefallen ist, demnächst das Qualifications-Attest in vorgeschriebener Form ausgefertigt.

12. Bei den Jägern und Schützen wird die Eigenthümlichkeit der Waffen durch die Art der zu stellenden Aufgaben genügende Berücksichtigung finden können.

13. Den in der Prüfung Bestandenen und vom Officier-Corps Gewählten ertheilt der Regiments-, bei den Jägern der Bataillons-Commandeur das Attest, in welchem das Zeugniß der Compagnie-Officiere resp. des Bataillons-Commandeurs, sowie das Ergebniß der vorgeschriebenen Prüfung zu berücksichtigen und schließlich ein bestimmter Ausspruch darüber zu thun ist, ob nach alledem und nach der eignen Ueberzeugung des Ausstellers der Betreffende für qualificirt zum Landwehr-Officier erachtet wird.

14. Bei der Artillerie und den Pionier-Bataillonen sind die von den Königlichen General-Inspectionen über die Prüfung gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Viertes Capitel.

Entlassung der einjährigen Freiwilligen aus dem stehenden Heere und besondere Verhältnisse derselben bei der Reserve und Landwehr.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche das Landwehr-Officier-Examen nicht gemacht oder nicht bestanden haben, werden zur Reserve ihres Regiments entlassen, und befinden sich nun in demselben Verhältniß, wie Jeder, der drei Jahre gedient hat; sie treten mit der Charge ein, die sie zuletzt bekleidet haben; diejenigen, welche als Freiwillige bei den Jägern und Schützen gedient haben und nicht gelernte Jäger sind, treten zur Reserve der heimathlichen Infanterie über, ebenso diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben; letztere können das Officier-Examen für die Infanterie nachträglich bei der Landwehr machen.

R. des Kriegsministers vom 7. November 1833.

Ebenso können diejenigen ehemaligen Freiwilligen der Infanterie und Cavallerie, die im stehenden Heere das Examen entweder nicht gemacht oder in demselben nicht bestanden haben, dasselbe bei der Landwehr machen.

In der Reserve verlieren die Freiwilligen ihr Abzeichen.

Auch diejenigen Freiwilligen, welche sich zu Landwehr-Officieren qualificiren, werden zur Reserve ihres Regiments entlassen; sie werden indeß ihrem heimathlichen Provinzial-Landwehr-Bataillon behufs Heranziehung zu Uebungen, die als Norm für die Wahl zum Landwehr-Officier dienen sollen, überwiesen.

Das Officier-Corps der Garde-Landwehr wird im Allgemeinen nur aus solchen ersetzt, die als Officiere aus der Linie ausgeschieden sind; ebenso können Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister bei der Garde-Landwehr nicht vorkommen. Diese Bestimmung ist neuerdings in Bezug auf die ehemaligen Freiwilligen etwas modificirt.

Die einjährigen Freiwilligen von der Artillerie und den Pioniren werden ebenfalls nach zurückgelegtem Dienstjahr zur Reserve entlassen, verbleiben zwei Jahre in derselben und treten demnächst in die Garde-Artillerie zur Provinzial-Landwehr-Artillerie und die der Garde-Pioniere zu den Provinzial-Landwehr-Pionieren über.

R. des Kriegsministers vom 2. Mai 1829. Befehl d. G.-C. des Garde-Corps v. 27. Juli 1843.

Diejenigen mit dem Qualifications-Attest zum Landwehr-Officier entlassenen Freiwilligen, welche auf Ordre oder auf ihren Antrag zu einer Uebung herangezogen werden, erhalten in dem betreffenden Truppentheil Quartier, Sold, Verpflegung und Bekleidung; die Cavalleristen werden beritten gemacht, ohne daß ihnen hierdurch Kosten erwachsen.

R. des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 19. Mai 1844.

Nach einer vier- bis sechswöchentlichen Uebung bei der Linie, und je nach den Umständen einer hierauf erfolgten Landwehrübung werden Diejenigen, welche ihre Qualification zu Landwehr-Officieren in dienstlicher sowie in moralischer Beziehung dargethan haben, bei ihrem heimathlichen Provinzial-

Landwehr-Bataillon zur Wahl gestellt; vorher erfolgt in der Regel ihre Ernennung zu Vice-Feldwebeln.

Die Freiwilligen können auf Avancement weiter dienen; sie können auch capituliren; in letzterem Falle wird ihnen ihr Dienstjahr für drei Jahre angerechnet.

Wer wegen Untauglichkeit vor beendeter Dienstzeit entlassen wird, in der Superrevision aber für dienstbrauchbar erklärt wird, wird nicht wieder dem stehenden Heere zur Ableistung des Restes seiner Dienstzeit überwiesen, sondern er tritt unmittelbar zur Ersatz-Reserve über.

R. des Ministers des Innern und des Krieges vom 24. Juni 1856.

Fünftes Capitel.
Der einjährige freiwillige Dienst während einer Mobilmachung.

1. Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt.

2. Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensalter vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen — hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.

3. Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatzbehörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.

4. Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienst-

antritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheiles zwar auch dann nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatztruppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert.

5. Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten.

6. Behufs Eintragung in die Aushebungs-Listen sind sämmtliche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzende junge Leute durch öffentliche Bekanntmachung Seitens der Ersatz-Behörden aufzufordern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Commission sofort anzuzeigen, auch vom etwaigen Wechsel desselben dieser sogleich Kenntniß zu geben. Den von nun an geprüft werdenden Individuen ist diese Verpflichtung bei Ertheilung des Berechtigungsscheins aufzuerlegen.

7. Während des ersten Jahres ihrer Dienstzeit behalten die einjährigen Freiwilligen auch bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahr sind sie, als wie zur Reserve, wie im Frieden übergetreten, zu betrachten, womit die Verpflichtung der Selbstequipirung aufhört, und sie die Abzeichen der einjährigen Freiwilligen ablegen; so lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Entlassung.

Sechstes Capitel.

Einjährige freiwillige Aerzte, Pharmaceuten und Thierärzte, und der einjährige freiwillige Dienst in der Marine.

§. 1.

Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

A. Im Allgemeinen.

Junge Mediciner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihrer Dienstpflicht, statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staatsprüfungen absolvirt haben.

Die besonderen Bestimmungen sind folgende:

B. Aerztliche Untersuchung.

Die Instruction für die Militairärzte vom 14. Juli 1831 bestimmt in §. 24:

Da es nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 7. August 1820 denjenigen jungen Leuten, die sich dem medicinisch-chirurgischen Fache gewidmet haben, frei steht, ihre Militairpflicht, anstatt mit den Waffen, durch den leichteren einjährigen oder dreijährigen Chirurgendienst bei dem Heere abzuleisten, so haben die Militair-Aerzte bei der Abgabe ihres Urtheils über die Brauchbarkeit dieser Individuen zum Dienst mit der größten Sorgfalt und Strenge zu verfahren, um zu verhindern, daß diese Leute nicht wegen geringfügiger körperlicher Fehler für dienstuntauglich erklärt werden, und auch nicht etwa Gelegenheit finden, durch bloße Angabe von Krankheitszuständen, deren Vorhandensein sie durch ihre Bekanntschaft mit den in Bezug

kommenden wesentlichen Krankheits-Symptomen glaubhaft zu machen wissen, den untersuchenden Arzt zu täuschen, und sich dadurch der Ableistung ihrer Militairpflicht, zu welcher ihnen durch den leichteren und ihnen mehr zusprechenden Dienst in ihrem Fache die beste Gelegenheit dargeboten ist, gänzlich zu entziehen.

C. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf er des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

2. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministern des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3. Diejenigen Mediciner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen 2c. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichts desto weniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

D. Anmeldung zum Dienstantritt bei den Corps-General-Aerzten.

1. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Corps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.

2. Der Corps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.

3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

E. Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen. Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten activen einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung der General-Commandos, in dessen

Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Corps-Generalarzt resp. das Landwehr-Bataillons-Commando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

(Ort und Datum.)

(Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Corps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

F. Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des oben gedachten Reverses durch einen Officier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Officiers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

G. Dienst als einjährig-freiwilliger Arzt in der Marine.

Der Bedarf an Aerzten für die Königliche Marine soll künftig in der Regel aus einjährigen freiwilligen Aerzten ergänzt werden, welche bei der Marine einzustellen sind und je nach Bedürfniß an Bord in Dienst gestellter Schiffe, beim See-Bataillon oder sonst Dienst thun. Diese Aerzte werden nach erfüllter Militairdienstpflicht und bewiesener guter Qualification entweder als Assistenz-Aerzte bei der Marine angestellt oder, wenn sie nicht weiter dienen wollen resp. können, zur Marine-Reserve resp. Seewehr entlassen, müssen aber auch im Falle einer Mobilmachung auf Erfordern bei der Armee eintreten.

Diejenigen Aerzte, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte bei der Königlichen Marine genügen wollen, und von der Departements-Prüfungs-Commission den Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst erhalten

haben, sowie auch den Ausweis über absolvirte Promotion und Staatsprüfungen führen können, haben sich seiner Zeit unter Einsendung dieser Papiere zum Dienstantritt bei der Admiralität zu melden. Zur Zeit sollen jährlich nur zwei einjährige freiwillige Aerzte bei der Marine eingestellt werden, welche je nach Bedürfniß an Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim Seebataillon Dienste zu leisten haben.

Den Behufs Ableistung ihrer Militairpflicht in die Marine eintretenden einjährigen freiwilligen Aerzten wird neuerdings die Wahrnehmung etatsmäßiger Assistenzarzt-Stellen übertragen, und wenn hiermit die Aufgabe des von ihnen sonst gewählten Garnisonortes verbunden ist, aus den vacanten Gehältern der Marine-Assistenzärzte ein nicht pensionsfähiges Gehalt von 300 Thlrn. jährlich gewährt.

Erlaß des Kriegs- und Marine-Ministers vom 28. Juni 1861. (M.-Bl. 1861 S. 156.)

H. Rangverhältnisse und Beförderung.

Die einjährig-freiwilligen Aerzte stehen im Range der Unterofficiere; sie rangiren vor den Unterofficieren ohne Portepee und hinter den Portepee-Fähnrichen.

Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Application können sie, nach Ableistuug des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Arzte", womit der Rang eines Seconde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

I. Gebührniß der einjährig-freiwilligen Aerzte, welche in Ermangelung von Assistenz-Aerzten zu Commandos außerhalb der selbstgewählten Garnison verwandt werden.

Diese Aerzte erhalten für die Dauer des Commandos das Gehalt von 19 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. monatlich und die Commandozulage von 8 Sgr. täglich, letztere nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen. Werden sie einzeln abcommandirt, so empfangen sie für die zurückzulegende Reisetour die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder der Unterärzte, wer-

den sie aber mit Mannschaften abcommandirt, so dürfen nur die wirklich entstandenen Fahrkosten in Ausgabe passiren; auch werden Tagegelder nicht gewährt.

§. 2.

Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmaceut.

A. Im Allgemeinen.

1. Junge Pharmaceuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmaceuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter resp. nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmaceuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke conditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

B. Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmaceuten.

Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmaceut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmaceutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der folgenden Garnisonen zur Beschäftigung in den Dispensir-Anstalten zu überweisen:

Berlin (Allgem. Garnison-Lazareth), Breslau, Coblenz, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Glatz, Glogau, Königsberg i. Pr., Luxemburg, Magdeburg, Mainz, Minden, Münster, Neisse, Posen, Potsdam, Saarlouis, Schweidnitz, Spandau, Stettin, Thorn, Torgau, Trier, Wesel.

Sind die militairischen Apotheken in diesen Orten mit pharmaceutischen Freiwilligen versehen, so kann die Anstellung auch erfolgen in Berlin in der Dispensir-Anstalt des Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1, des Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, des Garde-Cürassier- und 1. Garde-Dragoner-Regiments, des Invalidenhauses, und in den Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cüstrin, Cosel, Frankfurt a. O., Potsdam (Garde du Corps- und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

C. Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmaceuten.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmaceuten finden im Allgemeinen die für die einjährigen freiwilligen Aerzte erlassenen Bestimmungen mit der selbstverständlichen Modification Anwendung, daß sie nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmaceuten angehalten werden können.

Hinsichtlich der Anrechnung des Militairdienstes auf die Servirzeit ist bestimmt, daß diejenigen Pharmaceuten, welche, so lange die älteren Bestimmungen gelten, d. h. vor dem 1. October 1865, als einjährige freiwillige Pharmaceuten in den Militairdienst getreten sind, dieser einjährige Dienst noch als ein volles Servirjahr anzurechnen, dagegen denjenigen Pharmaceuten, welche vom 1. October 1865 ab den freiwilligen Militairdienst als solche antreten, die einjährige Dienstzeit nur als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung zu bringen ist.

§. 3.

Der einjährige freiwillige Dienst als Kurschmied.

Um die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied zu erlangen, ist erforderlich:

1. die Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt,
2. der Nachweis der bestandenen Staatsprüfung zum Thierarzt 1. oder 2. Klasse.

Bezüglich des Dienstantritts finden alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen mit der Waffe ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung; insbesondere steht ihnen die Wahl des Cavallerie-Regiments resp. der Artillerie-Brigade, bei welchen sie dienen wollen, frei. Sie haben sich zum Dienstantritt bei dem betreffenden Regiment direct anzumelden, können denselben jedoch, wie jeder andere zum einjährigen Dienst Berechtigte, verschieben.

§. 4.

Der einjährige freiwillige Dienst in der Marine.

1. Bei dem Matrosen-Corps können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preußischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet.

Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. April 1854.
Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, §. 165.

2. Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das See-Bataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen.

Daselbst.
R. des Kriegsministers vom 9. Juni 1850.

3. Ueber die Einstellung einjähriger Freiwilliger als Aerzte in die Königliche Marine vgl. §. 1.

Heerespflichtige, welche sich die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erworben haben, können nach dem Eintrit in das militairpflichtige Alter die Vergünstigung der Seedienstpflichtigkeit nicht mehr in Anspruch nehmen.

Erlaß des Ministers des Innern und des Krieges vom 17. April 1862.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 5

§. 1. Die Wehrpflicht im Allgemeinen 5

§. 2. Befreiung und Ausschließung vom Militairdienst . . . 9

1. Evangelische Theologen 10

2. Katholische Theologen 12

3. Dauer der vorgedachten Vergünstigungen 12

§. 3. Der freiwillige Dienst im Allgemeinen 12

Erster Theil.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Erstes Capitel: Feststellung der Berechtigung 14

§. 1. Organisation und Geschäftsführung der Departements- und Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige . . 14

§. 2. Meldung bei der Commission 16

Schema zur Meldung an die Commission 17

Schema zur Erklärung des Vaters über die Selbstverpflegung des Sohnes 18

§. 3. Die körperliche Untersuchung 18

§. 4. Die wissenschaftliche Qualification 19

1. Nachweis der Qualification durch Atteste 19

2. Nachweis der Qualification durch eine Prüfung . . 23

§. 5. Moralische Qualification 30

§. 6. Annahme von einjährigen Freiwilligen in den neu erworbenen Provinzen 31

§. 7. Rechte und Pflichten aus dem Qualifications-Attest . . 32

Seite

§. 8. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst im Preußischen Heere 37

Zweites Capitel: Eintritt des einjährigen Freiwilligen in das stehende Heer 38

§. 1. Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen 38

§. 2. Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen 39

§. 3. Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen 41

§. 4. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen 41

§. 5. Vereidigung der einjährigen Freiwilligen 44

Zweiter Theil.

Der Dienst des einjährigen Freiwilligen.

Erstes Capitel: Besondere Verhältnisse der einjährigen Freiwilligen im stehenden Heere 45

§. 1. Bekleidung und Ausrüstung 45

§. 2. Besoldung und Verpflegung 49

§. 3. Quartier 50

§. 4. Der Bursche 50

§. 5. Behandlung 51

§. 6. Urlaub 52

§. 7. Krankheit 53

§. 8. Gerichtsbarkeit 54

§. 9. Der Freiwillige außer Dienst 55

§. 10. Entsagung der Vorrechte als einjähriger Freiwilliger . . 57

§. 11. Versetzung in andere Truppentheile 57

§. 12. Besondere Verhältnisse der Studirenden 58

Zweites Capitel: Der praktische Dienst der einjährigen Freiwilligen im stehenden Heere. 58

Einleitung 58

§. 1. Die primitive Ausbildung 59

§. 2. Die Instruction 60

§. 3. Wachtdienst 60

§. 4. Der übrige Dienst in der Compagnie (resp. Escadron) . 61

1. Exerciren im Detail. 2. Exerciren in der Compagnie

Seite

(Escadron), im Bataillon und in größeren Verbänden. 3. Der Tiraillir- resp. Flankir-Dienst. 4. Schießübungen. 5. Felddienst. 6. Militair-Gymnastik. 7. Schwimmen. 8. Kirchenparaden und Besichtigungen. 9. Arbeiten. 10. Appell. 11. Instruction.

§. 5. Schriftliche Arbeiten 63

I. Die Form 63

II. Der militairische Styl 64

1. Relationen über Felddienstübungen mit ausgeführten Beispielen 64

2. Militairische Abhandlungen 72

§. 6. Exercir-Reglement 73

A. Reglement der Infanterie 73

I. Gliederung. II. Aufstellung in Linie. III. Zug-, Halbzug-, Sections-, Reihen-Colonne. IV. Die Angriffs-Colonne. V. Formirung der Colonnen. VI. Das Herstellen der Linie aus den Colonnen. VII. Bewegung in Linie und Colonne. VIII. Formirung der Schützenzüge. IX. Compagnie-Colonnen. X. Bildung der Schützenlinie. XI. Carrees. XII. Feuer-Arten. XIII. Feuer-Entfernungen. XIV. Bajonet-Angriff.

B. Reglement der Cavallerie 81

I. Gliederung. II. Aufstellung in Linie. III. Einfache Colonne. IV. Die Colonne nach der Mitte. V. Escadrons-Colonne. VI. Die Halb-Colonne. VII. Formirung der Colonnen. VIII. Das Herstellen der Linie aus der Colonne. IX. Bewegungen in Linie. X. Bewegungen in Colonne. XI. Attacken. XII. Flankiren.

C. Reglement der Artillerie 87

I. Gliederung. Elementar-Bewegungen. II. Die Aufstellung in Linie. III. Die Colonnen. IV. Formirung der Colonnen. V. Herstellen der Linie aus den Colonnen. VI. Bewegungen in Linie und Colonne. VII. Bewegungen im Gefecht.

§. 7. Der Dienst des einjährigen Freiwilligen als Gefreiter . 91

§. 8. Das Exerciren im Detail 93

Seite
§. 9. Felddienstübungen 94
§. 10. Zugführen 95
§. 11. Die Führung einer Corporalschaft resp. eines Beritts . 96
§. 12. Das Manöver 97
Drittes Capitel: Das Landwehr-Officier-Examen . . 98
§. 1. Die Qualification zum Landwehr-Officier im Allgemeinen 98
§. 2. Feststellung der Qualification 99
Viertes Capitel: Entlassung der einjährigen Freiwilligen aus dem stehenden Heere und besondere Verhältnisse derselben bei der Reserve und Landwehr 103
Fünftes Capitel: Der einjährige freiwillige Dienst während einer Mobilmachung 105
Sechstes Capitel: Einjährig freiwillige Aerzte, Pharmaceuten und Thierärzte, und der einjährige freiwillige Dienst in der Marine 107
§. 1. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt 107
A. Im Allgemeinen. B. Aerztliche Untersuchung. C. Ausstand zum Dienstantritt. D. Anmeldung zum Dienstantritt bei den Corps-General-Aerzten. E. Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte. F. Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte. G. Dienst als einjährig freiwilliger Arzt in der Marine. H. Rangverhältnisse und Beförderung. I. Gebühren.
§. 2. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmaceut . . . 112
A. Im Allgemeinen. B. Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmaceuten. C. Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmaceuten.
§. 3. Der einjährige freiwillige Dienst als Kurschmied . . . 114
§. 4. Der einjährige freiwillige Dienst in der Marine . . . 114

Druck von W. Pormetter in Berlin.

[illegible]

[illegible] 107

[illegible] 112

[illegible]

[illegible]

Druck von [illegible]

Der einjährige Freiwillige im preußischen Heere eine systematische Zusammenstellung und Bearbeitung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse ec., über die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, sowie eine Instruction für den Dienst des einjährigen Freiwilligen : Nach amtlichen

Berlin 1867